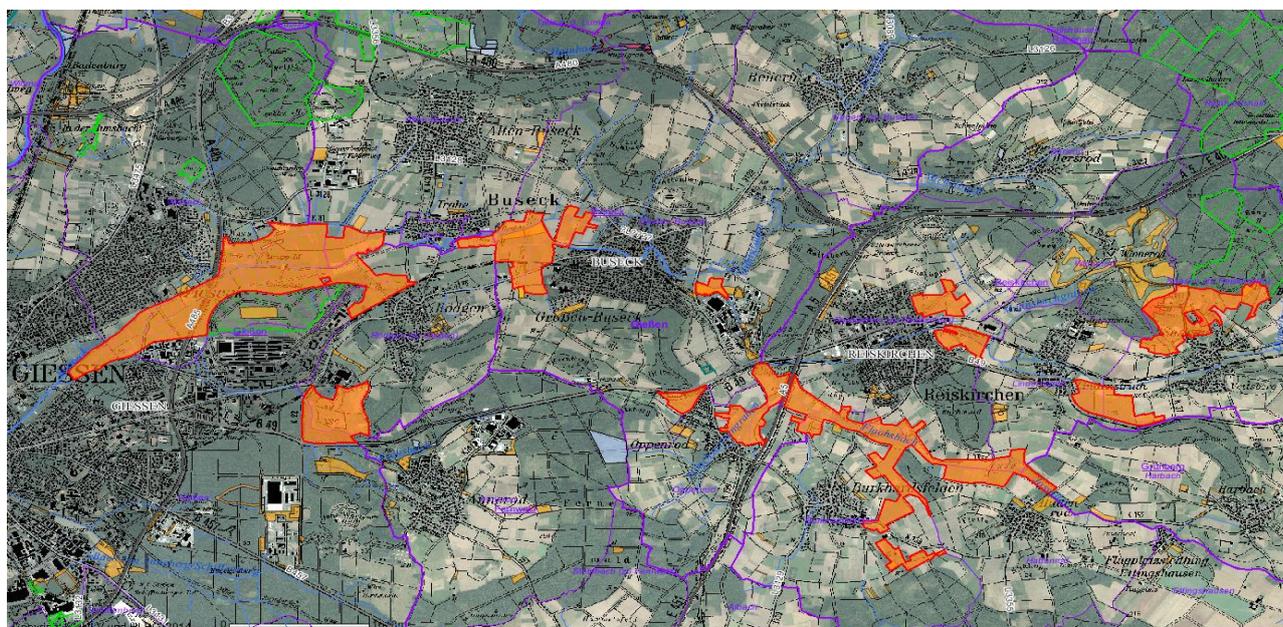




## Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5318-302 „Wieseckau und Jossolleraue“  
mit VSG 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“

Gültig ab 2016



Wetzlar, den 28.7.2016

### FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossolleraue“/ VSG „Wieseckau östlich Gießen“

Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Gießen, Buseck, Reiskirchen, Grünberg
Größe:	649,70 ha / 216,12 ha
NATURA 2000-Nummern:	5318-302 / 5318-401
Forstamt:	Wettenberg
Erstellung des Maßnahmenplans:	2013-2016 ; S. Walter

<b>Naturschutzgebiete:</b>	Verordnung: Aschborn und Uderborn bei Rödgen; StAnz. Hessen 1990, S. 2135 An der Jossoller bei Hattenrod; StAnz. Hessen 1985, S. 1408
<b>Landschaftsschutzgebiet:</b>	Auenverbund Lahn-Dill, StAnz. Hessen, 1996, S. 4327ff.



# INHALT

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GEBIETSBESCHREIBUNG.....</b>	<b>6</b>
2.1	Kurzcharakteristik.....	6
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	11
2.3	Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen.....	11
<b>3</b>	<b>LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE .....</b>	<b>14</b>
3.1	Leitbild FFH-Gebiet .....	14
3.2	Erhaltungsziele.....	15
3.3	Schutzziele der Anhang IV Arten nach FFH-Richtlinie .....	16
3.4	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel, Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R).....	16
3.5	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen.....	19
3.6	Erhaltungszustände der Vogelarten nach VSG Richtlinie.....	20
3.7	Wasserrahmenrichtlinie .....	21
<b>4</b>	<b>BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN .....</b>	<b>25</b>
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT .....	25
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten, Anhang IV-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	26
<b>5</b>	<b>MAßNAHMENBESCHREIBUNG .....</b>	<b>28</b>
5.1	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1) .....	28
5.2	Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (EZ A, EZ B) und/oder der Habitate von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2).....	29
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRT und/oder der Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit derzeit ungünstigem EZ C (NATUREG-Maßnahmentyp 3) .....	30
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRT und/oder Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu einem hervorragenden EZ A (NATUREG-Maßnahmentyp 4) .....	33
5.5	Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5).....	33
5.6	Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6) .....	33
<b>6</b>	<b>REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL FFH GEBIET 5318-302 WEST .....</b>	<b>37</b>
<b>7</b>	<b>REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL FFH GEBIET 5318-302 OST .....</b>	<b>39</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>43</b>
9.1	Maßnahmenkarten .....	43
9.2	NSG/LSG-Verordnungen .....	54
9.3	Kompensationsmaßnahmen.....	54

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotopkomplexe .....	7
Tabelle 2: Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie (mit Daten zur Berichtspflicht).....	7
Tabelle 3: FFH-Anhang II-Arten .....	8
Tabelle 4: Relevantes Artenspektrum für das VSG .....	10
Tabelle 5: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	15
Tabelle 6: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie .....	15
Tabelle 7: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie .....	16
Tabelle 8: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B) .....	16
Tabelle 9: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R) ....	17
Tabelle 10: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B).....	17
Tabelle 11: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R) .....	18
Tabelle 12: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen.....	19
Tabelle 13: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Anhang II -Arten .....	19
Tabelle 14: Erhaltungszustand und Bedeutsamkeit der im Vogelschutzgebiet „Wieseckau östlich Gießen“ auftretenden Brutvogelarten.....	20
Tabelle 15: Maßnahmen an der Wieseck gemäß Maßnahmen-ID Gruppe der WRRL .....	22
Tabelle 15: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT .....	25
Tabelle 16: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II Arten.....	26
Tabelle 17: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang IV Arten .....	26
Tabelle 18: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie .....	26

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Maßnahmen an der Wieseck gemäß Maßnahmen-ID-Gruppe der Wasserrahmenrichtlinie	22
Abbildung 2: Oberflächengewässer Strukturmaßnahmen, Herstellung linearer Durchgängigkeit-punktuell / Bereitstellung von Flächen .....	23
Abbildung 3:Übersichtskarte Maßnahme-Nr.68598 an der Wieseck innerhalb des FFH-Gebietes.....	24
Abbildung 4: Übersichtskarte Maßnahme-Nr.68606 an der Wieseck innerhalb des FFH-Gebietes:.....	24
Abbildung 5: Abbildung 1: Lage des Projektgebiets Ökokontomaßnahmenkonzept „General Depot in der Wieseckau .....	35

# 1 Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH-RL

Die Sicherung (Festlegung der Grenzen und Erhaltungsziele) der Gebiete erfolgte durch die Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008. Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43 EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/14 EG) geschützten Lebensräume und Arten verpflichtet.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten sieht Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit sollen Verschlechterungen der Habitate, der Arten sowie Störungen vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sieht insoweit eine Gleichstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete vor. Er setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- der Grunddatenerhebung (GDE)
- dem mittelfristigen Maßnahmenplan (MMP) und dem hieraus abgeleiteten Jahrespflegeplan (JPP)
- ggf. ergänzenden Gutachten/Planungen

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

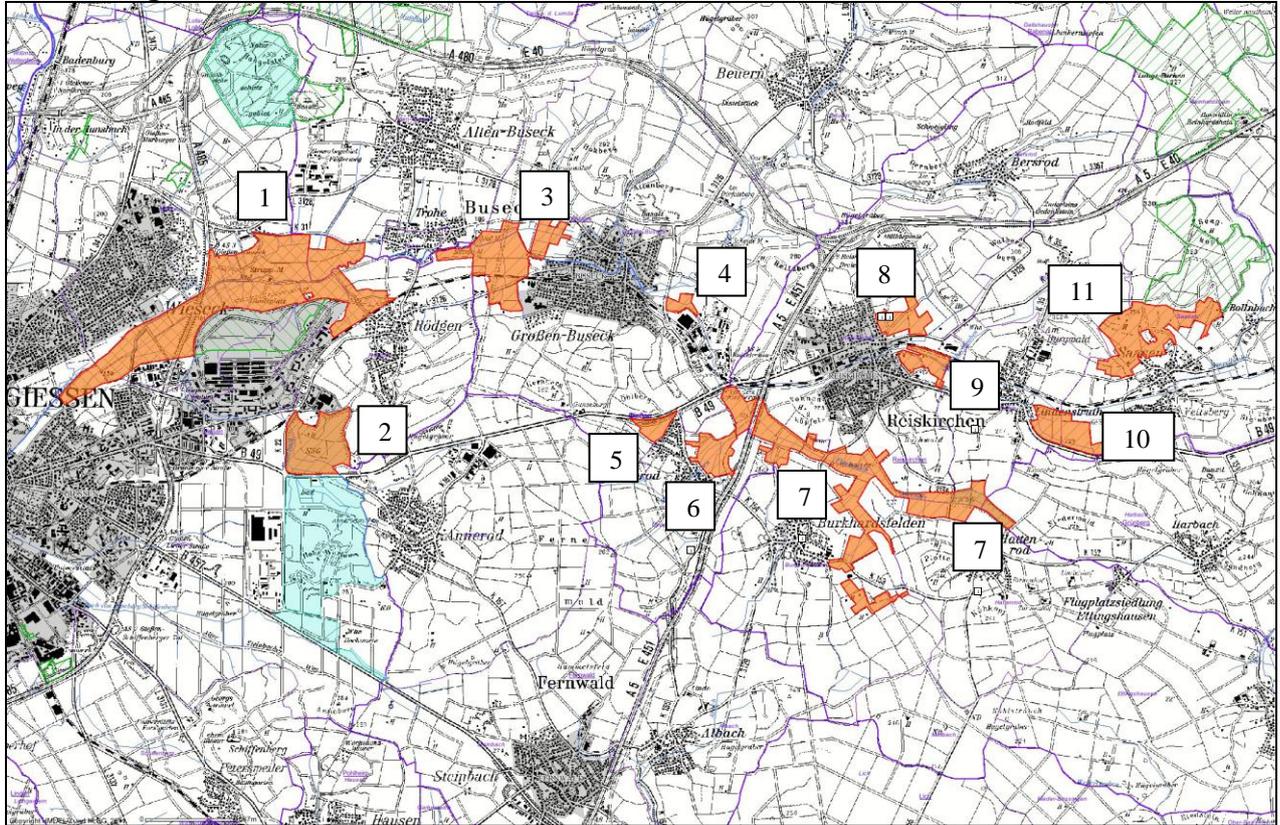
Die Umsetzung der Pläne erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bzw. Wald-Vertragsnaturschutz, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

---

\* Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Die Aufteilung des betreffenden Gebietes wurde in Teilbereiche (Wieseckae West/ Wieseckae Ost) wegen der großen räumlichen und zerstreuten Ausdehnung des FFH-Gebietes vorgenommen.

### Aufteilung des Gebietes



Nummer 1- 4: Wieseck- und Jossolleraue West  
 Nummer 5-11: Wieseck- und Jossolleraue Ost

## 2 Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

### 2.1 Kurzcharakteristik

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) an die Europäische Union.

Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

**Hohe Anteile FFH-relevanter Lebensräume im Gebiet. Bis auf wenige eingeschlossene Lebensraum-Komplexe ist das gesamte Gebiet aktueller und potentieller Lebensraum von *Maculinea teleius* u. *nausithous*.**

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerhebung (GDE) durch das Büro Schwab und Partner, 35649 Bischoffen. Auf dieser Basis wird der Maßnahmenplan erstellt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der im Standarddatenbogen (HDLGN 2004) aufgeführten Lebensraumtypen, Anhang II und Anhang IV-Arten (soweit im Gebiet relevant):

- Die Grunddatenerhebung (GDE) bezieht sich auf eine Fläche von 651 ha, das endgültig ausgewiesene FFH-Gebiet umfasst aufgrund von Änderungen 649,7 ha.
- Es liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „D46, westhessisches Bergland (Klausing 1988)
- Das Gebiet umfasst Höhen zwischen 158,80 m ü. NN (Wieseckaue östlich Gießen) bis zu 295,40 m ü. NN (nördlich Saasen).
- Die mittlere Jahresniederschlagshöhe im Gebiet beträgt nach Standortkarte von Hessen (Hess. Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landesentwicklung 1981) in der Gießener Lahnsenke ca. 590 mm.
- Die Wieseckaue hat aufgrund der Lage im Regenschatten der angrenzenden Mittelgebirge und der tiefen Lage ein mehr oder weniger ausgeprägtes Beckenklima mit geringen Niederschlägen und warmen Temperaturen. Nach Osten bis hin zum Naturraum „Vorderer Vogelsberg“ steigen die Niederschläge leicht an, die Jahresmittel liegen leicht darunter.
- Die geologischen Schichten des Untersuchungsgebietes werden aus Gesteinen des Tertiärs aufgebaut und der hessischen Senke zugeordnet. Der tertiäre Vulkanismus hat das gesamte Untersuchungsgebiet geprägt, wobei die Bereiche, die naturräumlich dem Vorderen Vogelsberg zugeordnet werden, zu der mittel- bis jungpliozänen Hauptverebnungsfläche des Vogelsberges gehören. Die Wieseckaue wird mehr durch die Tiefen- und Seitenerosion des Gewässers während des Quartärs geprägt als durch die geologischen Gegebenheiten. Unter den abgelagerten tonigen tertiären Sedimenten, die den heutigen Aueboden bilden, befindet sich ein würmeiszeitlicher Schotterkörper.

Insgesamt gliedert sich das FFH-Gebiet lt. Standarddatenbogen in folgende Biotopkomplexe

**Tabelle 1: Biotopkomplexe**

Binnengewässer	1 %
Ackerkomplex	7 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	48 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	35 %
Zwergstrauchheidenkomplexe	2 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	6 %

Die vorhandenen Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und artspezifischen Habitate von Anhang II-Arten aus der Grunddatenerhebung werden hier entsprechend aufgeführt:

**Tabelle 2: Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie (mit Daten zur Berichtspflicht)**

Code FFH	Code - Biotop-typ (HB)	Name	Fläche (ha)	Fläche (%)	Rep.	Erh.-Zust	Jahr
6210	06.510	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	0,03	<0,01	C	B	2002
6410	06.220	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	2,30	0,35	A	B	2002
6510	06.110	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	149,65	23,03	A	B	2002
91E0	01.171	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	11,73	1,81	B	C	2007

**Tabelle 3: FFH-Anhang II-Arten**

Code	Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Jahr
MACUN-AUS	Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]	r	501-1000	C	2002
MACUTELE	Maculinea teleius [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]	r	51-100	C	2002
NYCTNOCT	Nyctalus noctula [Abendsegler]	r	p		1995
VERTANGU	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]	u	> 500.000	A	2002

**Legende** (zur vorherigen Tabelle)

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdangaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	

Im März 2008 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als Vogelschutzgebiet-Gebiet (VSG-Gebiet) an die Europäische Union.

Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

Großflächiger, offener Auenraum mit überwiegend wechselfeuchten Wiesen und Schilfröhrichten, mit innenliegendem Kleinflugplatz und randlichen Gewerbegebieten, der zentral von der Wieseck durchflossen wird. Die ehemaligen militärisch genutzten Bereiche sind durch einen Zaun vor Störungen geschützt.

Eines der 5 besten Wachtelkönig-Brutgebiete in Hessen und regional bedeutendes Brutgebiet für weitere Sumpf- und Wiesenvogelarten gem. Anhang I und Art. 4 (2) VS-RL sowie das beste Brutgebiet für den Steinschmätzer nördlich des Mains.

**Tabelle 4: Relevantes Artenspektrum für das VSG**

Artenspektrum für das VSG Wieseckaue östlich Gießen (fett gedruckt: Arten der VSG-V0)

Name	Status	Pop.-Größe	Jahr	2007	2000-2006	Bemerkung
<b>Alcedo atthis [Eisvogel]</b>	n	1-5	2002	1	1-2	<b>Nur im östlichen Bereich</b>
<b>Anthus pratensis [Wiesenpieper]</b>	n	1-5	2002	0-4	7-15	<b>Starke Abnahme, nur im US-Depot</b>
Cinclus cinclus [Wasseramsel]	n	1	2002	0	1-2	Gelegentlich an der Struppmühle
<b>Crex crex [Wachtelkönig]</b>	n	6-10	2002	0	2-8	<b>Fehlt seit 2 Jahren</b>
<b>Gallinago gallinago [Bekassine]</b>	n	1	2002	0	0	<b>Ausgestorben</b>
<b>Lanius collurio [Neuntöter]</b>	n	1-5	2002	12	9-11	<b>Fast nur im ehem. US-Depot</b>
<b>Luscinia svecica [Blaukelchen]</b>	n	6-10	2002	0	0	<b>Kein BV</b>
Motacilla flava [Wiesenschafstelze]	n	7	2002	0	2-3	unregelmäßig
<b>Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]</b>	n	1-5	2002	1-2	2-4	<b>Nur im US-Depot</b>
<b>Saxicola rubetra [Braunkehlchen]</b>	n	1	2002	0	0	<b>Ausgestorben</b>
<b>Vanellus vanellus [Kiebitz]</b>	n	3	2002	0	0	<b>Ausgestorben</b>
<b>Neue Arten</b>						
Anas platyrhynchos [Stockente]				5-10	?	Bisher keine genaue Aufnahme
<b>Anthus pratensis [Baumpieper]</b>				7	4-8	<b>Zunahme</b>
Emberiza schoeniclus [Rohrhammer]				26	20-30	Bisher keine genaue Aufnahme
Hirundo rustico [Rauchschwalbe]				2-4	2-6	<i>Pferdestall</i>
<b>Saxicola torquata [Schwarzkehlchen]</b>				2	2-4	<b>Nur im US-Depot</b>
<b>Arten der Vorwarnliste, bedeutsame Arten</b>						
Name	Status	Pop.-Größe	Jahr	2007	2000-2006	Bemerkung
Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]				4-8	1-10	Bisher keine genaue Aufnahme
Cuculus canorus [Kuckuck]				2	2-4	
Gallinula chloropus [Teichhuhn]				1-2	?	
<b>Oriolus oriolus [Pirol]</b>				1	2-4	<b>2007 wenige da</b>
Sylvia curruca [Klappergrasmücke]				2-4	2-6	
Keine Nennung für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz						

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Stadt-/Gemeindegebiet von Gießen, Buseck, Reiskirchen und Grünberg in den Gemarkungen Gießen, Wieseck, Rödgen, Trohe, Alten Buseck, Großen Buseck, Reiskirchen, Lindenstruth, Saasen, Bollnbach, Göbelrod, Burkhardsfelden und Hattenrod.

Das VSG-Gebiet überlagert den Teilbereich 1 des FFH Gebietes vollständig und darüber hinaus noch Flächenanteile in der Stadt Gießen und der Gemeinden Buseck.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, unter Einbeziehung des Forstamtes Wettenberg für Flächen innerhalb des NSG Jossoleraue und Aschborn Uderborn

## 2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die Grunddatenerhebung des Büros Regioplan charakterisiert das Gebiet wie folgt:  
Entstehung des Gebietes (inkl. historische Landnutzung):

„Das Untersuchungsgebiet gehört vollständig zum Bereich des Realerbrechts im Gießener Raum. Kennzeichen sind eine seit Jahrhunderten extreme Flurzersplitterung, welche viele landwirtschaftliche Betriebe schon sehr früh zwang, im Nebenerwerb zu wirtschaften. Diese Nebenerwerbslandwirtschaft wurde auch ermöglicht durch die schon früh sich ergebenden außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten durch die Nähe zur Stadt Gießen.

Dennoch hatte die Landwirtschaft bis nach dem Zweiten Weltkrieg eine wichtige Rolle als Einkommensquelle, da in der Regel weder Erwerbstätigkeit noch Landwirtschaft alleine zur Versorgung ausreichten. Durch den Bedeutungsverlust des landwirtschaftlichen Zusatzeinkommens in der Wirtschaftswunderzeit wurde die Landwirtschaft bereits früh zum nicht mehr notwendigen Zuerwerb oder gar zum Hobby, so dass die Intensivierungswelle der 60er bis 80er Jahre nur in Teilbereichen des Untersuchungsgebiet nennenswert Raum griff.

Die Verteilung gut erhaltener Bestände (Erhaltungsstufe A und B) vor allem des LRT 6510 spiegelt sich hierin wider.

### Grünland:

Aus historischen Quellen lässt sich ein relativ klares Bild auch für das Untersuchungsgebiet ableiten. Eine Heuwiesenwirtschaft wird in Mitteleuropa erst seit dem frühen Mittelalter betrieben (NOWAK 1992). Bis in die Gegenwart hinein war eine ausschließliche Mähwirtschaft nicht üblich, sondern die Heuflächen wurden auch zur Weide genutzt. Die Heuflächen wurden in der Mehrzahl ein- bis zweischurig genutzt und nach der Mahd im Hochsommer und im Herbst mit dem Futtervieh und den Gemeindeherden beweidet. Der traditionelle Mahdtermin für den ersten Wiesenschnitt war über Jahrhunderte der „Johanni“, der 24. Juni. Eine Düngung des Grünlandes fand in der Regel nicht statt.

Die Verteilung der Wiesen konzentrierte sich im Untersuchungsgebiet überwiegend auf die Bereiche, die für eine Ackernutzung zu nass waren. Es hat sich vermutlich zum großen Teil um Feuchtwiesen gehandelt. Besonders im „Jossollertalzug“ sind auf den zahlreichen Quellstellen sicherlich auch Kleinseggensümpfe vom Typ Braunseggensumpf vorhanden gewesen. Streuwiesen mit einer Mahd im Herbst kamen in ganz Hessen nicht vor, da in allen Regionen ausreichend Stroh zur Einstreu zur Verfügung stand. Dies heißt, dass auch Nasswiesen und Pfeifengraswiesen, welche ja aus dem Alpenraum als Streuwiesen bekannt sind, hier zur Heunutzung zusammen mit den anderen Wiesen gemäht wurden.

Seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts setzte eine Intensivierung der Landwirtschaft ein. Es wurde großflächig Mineraldünger eingesetzt, der Maschineneinsatz verstärkt und das feuchte Grünland drainiert. In vermutlich allen Teilgebieten des Untersuchungsgebietes wurde eine

Flurbereinigung durchgeführt, vor wenigen Jahren in der Gemarkung Saasen (Teilgebiete 10 und 11).

### **Ackerbau:**

Die Ackernutzung war früher im Untersuchungsgebiet anders verteilt. Vor allem in den Hanglagen und unter Streuobst war sie ursprünglich weiter verbreitet, auch sehr flachgründige Standorte wurden bewirtschaftet. Diese maschinell ungünstig bewirtschaftbaren und ertragsarmen Äcker sind durch Umwandlung in Grünland aus der Ackernutzung ausgeschieden. Dieser Prozess fand nach Einschätzung der Verfasser der GDE mehr oder weniger kontinuierlich im gesamten 20. Jahrhundert statt. Hierbei wurden die Äcker mit Streuobst (die heute einen Teil der Streuobstwiesen bilden) eher zu Beginn des Jahrhunderts, die flachgründigen Standorte eher am Ende des Jahrhunderts umgewandelt.

Im Gegenzug wurden, vor allem ab den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, in den Auen ehemals nicht ackerbaulich bewirtschaftbare Böden durch Gewässerausbau und Drainage erschlossen und umgebrochen. Teilweise scheiterte die Drainage aber an den schlecht zügigen, tonreichen Böden. So sollte zum Beispiel die heutige Schilffläche im NSG „An der Jossoller bei Hattenrod“, eine ehemalige Nasswiese, durch Tiefpflügen und Drainage in Ackerland umgewandelt werden.

### **Wege und Raine:**

Wege und Raine wurden bis ca. zur Mitte des 20. Jahrhunderts ebenfalls zur Heu- und Futternutzung gemäht, ja sogar zu diesem Zweck regelrecht versteigert. Vereinzelt kann man dies noch an den aktuell auf Wegen und Rainen vorkommenden artenreichen Grünlandgesellschaften erkennen. Viele dieser linienhaften Biotope sind durch Wegeausbau verloren gegangen. Daneben wären, selbst wenn noch entsprechende kleinbäuerliche Strukturen noch existierten, die Interesse an einer Futter- oder Heunutzung von Wegrändern hätten, eine solche Nutzung heute kaum noch möglich. Aufgrund des gestiegenen Freizeitdruckes auf das Gebiet durch Hundebesitzer, vor allem in Umgebung näherer Umgebung der Stadt Gießen und der anderen Ortslagen, sind die Wegränder in der Regel so stark durch Hundekot verunreinigt, dass diese nur noch mittels Mulchmahd gepflegt werden können.

### **Hecken und Gebüsche:**

Auch ohne eine Analyse historischer Landschaftsaufnahmen und Luftbilder ist zu erkennen, dass Hecken und Gebüsche noch bis vor einigen Jahrzehnten im Untersuchungsgebiet im geringeren Maße vorkamen. Gerade im Streuobstgebiet bei Saasen konnte von einem der Gutachter in den letzten 12 Jahren eine deutlich stärkere Verbuschung und die Entstehung von Hecken aus Streuobstreihen beobachtet werden.

### **Streuobst:**

Raumgliedernd und ökologisch bedeutsam waren allerdings die großflächigen Streuobstgebiete, welche gürtelförmig die Siedlungen umschlossen. Im Gegensatz zu heute war früher auch unter Streuobst die Ackernutzung, neben der Grünlandnutzung, üblich.

### **Gewässer:**

Die Gewässer wurden sicherlich fischereiwirtschaftlich genutzt und an der Wieseck befanden sich zusätzlich hierzu noch Mühlen zur Nutzung der Wasserkraft. Die Gewässer außerhalb des Waldes wurden vor allem im 20. Jahrhundert fast vollständig begradigt und eingetieft.

### **Bedeutung:**

Laut Standarddatenbogen umfasst das FFH-Gebiet „Wieseckkaue und Jossolleraue“ mageres Grünland und Streuobstwiesen, Pfeifengraswiesen, „Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen“, Pionierrasen auf Felskuppen und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Aktuell konnten die potenziellen Flächen mit Pionierrasen auf Felskuppen und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder nicht als FFH-relevante Lebensräume kartiert werden. Der LRT Kalkreiches Niedermoor konnte im NSG „Aschborn und Uderborn“ nicht bestätigt werden, die betreffende Fläche ist von einem *Calthion*-Bestand bewachsen, der deutliche Elemente des LRTs beinhaltet, aber noch den *Molinio-Arrhenatheretea* zuzuordnen ist.

Sowohl die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen, wie z.B. großflächig ausgeprägte LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (artenreiche Glatthaferwiese), kleinflächige Bestände des LRT

6410 (Pfeifengraswiese) als auch die reproduktiven Metapopulationen der FFH-Anhang II-Arten *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und *Maculinea teleius* (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) begründen die hohe Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes. Die überregional bedeutenden Brutvorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*), der im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist, stellen das maßgebliche Schutzgut für das Vogelschutzgebiet Nr. 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“ dar und begründen den hohen naturschutzfachlichen Wert dieser „Special Protected Area“ (SPA) (s. Kap. 4.2 Beeinträchtigungen).

Darüber hinaus ist das FFH-Gebiet durch eine hohe Anzahl an weiteren Rote-Liste-Arten der Flora und Fauna gekennzeichnet wie z.B. *Allium angulosum* (Kanten-Lauch), *Carex distans* (Lücken-Segge), *Carex tomentosa* (Filz-Segge), *Ophioglossum vulgatum* (Natternzunge), *Orchis morio* (Kleines Knabenkraut; ehemals, 2002 nicht bestätigt), *Serratula tinctoria* (Färbescharte), *Taraxacum subalpinum* (Krummholz-Sumpflöwenzahn), *Trifolium fragiferum* (Erdbeer-Klee), *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen), *Gallinago gallinago* (Bekassine), *Lanius collurio* (Neuntöter), *Perdix perdix* (Rebhuhn) *Stethophyma grossus* (Sumpfschrecke), *Chorthippus montanus* (Sumpfgrashüpfer), *Chorthippus dorsatus* (Wiesengrashüpfer). Die Bestände der genannten Pflanzenarten zählen teilweise zu den größten bekannten Vorkommen im Kreis Gießen.

### 3 Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II-IV Arten der FFH-Richtlinie, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

#### 3.1 Leitbild FFH-Gebiet

Das Gutachten zur Grunddatenerhebung - GDE - (Schwab & Partner) formuliert für die unterschiedlichen Bereiche des FFH-Gebietes folgende Leitbilder hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen und die FFH-relevanten Tierarten des FFH-Gebietes:

„Das FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossolleraue“ ist als Auengebiet mit den typischen Lebensräumen und Arten mittelgroßer bis großer Grünlandauen tiefer Lagen zu erhalten und zu entwickeln. Eine extensive Grünlandnutzung, die sich an den vorhandenen und zu entwickelnden Lebensräumen und Arten orientiert, prägt das Gebiet. Hierbei wird auch der Nicht-FFH-Biototyp „Feucht- und Nasswiese“ besonders berücksichtigt, da er durch sein großflächiges Vorkommen das Gebiet in wesentlichen Teilen bestimmt. Die Fließgewässer werden durch Renaturierungsmaßnahmen so regeneriert, dass sie ihre vielfältigen ökologischen Funktionen wieder wahrnehmen können. Zu den wesentlichen ökologischen Funktionen des Gebietes gehört auch die Hochwasserretention mit einer verstärkten Überschwemmung der Grünlandflächen. Deshalb ist besonders auf eine weitere Verringerung der Nährstofffracht zu achten (Regenüberläufe der Abwassersammler, Abschwemmungen von Ackerflächen), damit die negative Beeinflussung der von Überschwemmung beeinflussten LRT 6410, 6510 tlw. und \*91E0 sowie der artenreichen Nasswiesen durch „Hochwasserdüngung“ minimiert wird.

Die sich an den Talhängen anschließenden Grünlandflächen mit weiteren Ausprägungen des LRT 6510 sowie den LRT 6212 und ehemals 8230 werden ebenfalls extensiv bewirtschaftet. Hierbei wird der ökologisch aufzuwertende Biototyp „Streuobstwiese“ besonders beachtet und entwickelt.

1. Oberste Priorität bezüglich FFH-Anhang I Arten: Erhaltung und die Ausweitung der Lebensraumtypen 6212 „Submediterrane Halbtrockenrasen auf karbonatischem Boden“, 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden“, 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“, \*91E0 „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“, die Wiederherstellung des LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ sowie die Sicherung und Vergrößerung der Populationen der FFH-Anhang II-Tierarten.
2. Hohe Priorität bezüglich FFH-Anhang II Arten: *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
3. Nachrangig wird die Entwicklung von weiteren Wald-FFH-Lebensräumen bewertet, da sie im Gebiet nur kleinflächig in schlechter Wertstufe auftreten.“

#### Leitbild VSG

Das VSG-Gebiet „Wieseckau östlich Gießen“ ist ein Offenlandbereich in der Aue der Wieseck mit Gewässer und Gräben, feuchten Wiesen, Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren und Auenwäldern sowie dem eingezäunten Bereich des ehemaligen US-Depots mit einer Vielzahl verschiedener, teilweise anthropogen geprägter Biototypen. Die Wieseckau ist für sogenannte Wiesenbrüter ein besonders wertvoller Lebensraum in der Brutzeit.

### 3.2 Erhaltungsziele

Für die Erhaltung des FFH-Gebietes und somit der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind lt. NATURA 2000-Verordnung vorrangig:

**Tabelle 5: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
<b>6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte</li> <li>▪ Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>▪ Erhaltung des Wasserhaushalts</li> <li>▪ Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>▪ Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen</li> <li>▪ Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</li> <li>▪ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>

\*) prioritärer Lebensraum

**Tabelle 6: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
<b>Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung von nassen, basenreichen Biotopen, wie Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede und Erlensumpfwälder mit einem lichten Pflanzenwuchs</li> <li>▪ Minimierung von Nährstoffeinträgen</li> </ul>
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i></li> <li>▪ Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.</li> <li>▪ Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li> </ul>
<b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica scabrinodis</i></li> <li>▪ Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt</li> <li>▪ Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li> </ul>

### 3.3 Schutzziele der Anhang IV Arten nach FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

<b>Hyla arborea, Laubfrosch</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen</li> <li>• Erhaltung der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)</li> <li>• Erhaltung der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern</li> <li>• Erhaltung einer amphibienvetraglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> </ul>

### 3.4 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel, Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Hinsichtlich des Teilgebietes 1 (FFH 5318-302) und des Vogelschutzgebietes (VSG 5318-401) überlagern sich die Flächen, wobei das VSG eine größere Ausdehnung in südlicher bzw. südöstlicher Richtung aufweist.

Für die Erhaltung des VSG-Gebietes und somit der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B) Anhang I und der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie sowie der Zug- (Z) u. Rastvogel (R) Anhang II der FFH-Richtlinie sind lt. NATURA 2000-Verordnung vorrangig:

Tabelle 8: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)	
<b>Blauehlchen (Luscinia svecica)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Eisvogel (Alcedo atthis)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.</li> </ul>
<b>Neuntöter (Lanius collurio)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern</li> </ul>
<b>Wachtelkönig (Crex crex)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabiten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen</li> </ul>

**Tabelle 9: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)**

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern</li> </ul>
<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen</li> </ul>

**Tabelle 10: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)**

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)
<b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten</li> </ul>
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)</li> </ul>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> </ul>
<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von trockenem Ödland und Brachflächen.</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von offenen Rohböden</li> </ul>
<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> </ul>

**Tabelle 11: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)**

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

**Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von trockenem Ödland und Brachflächen.
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von offenen Rohböden

**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

## Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

**Tabelle 12: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen**

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand <sup>1)</sup> ist (2003)	Erhaltungszustand Soll 2014-2019	Erhaltungszustand Soll langfristig
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia )	0,036 ha B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	0,97 ha A 1,28 ha B 0,05 ha C	B	A, B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alpecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	9,96 ha A 44,01 ha B 95,83 ha C	B	A, B
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	11,7 ha C	B	B

<sup>1)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnitter et al. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

## Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der FFH-Anhang II-Arten wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

**Tabelle 13: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Anhang II -Arten**

EU Code	Art	Erhaltungszustand <sup>2)</sup> ist (2003)	Erhaltungszustand Soll 2014 - 2019	Erhaltungszustand Soll langfristig
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	B	B
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	B	B
1014	Windelschnecke	B	B	B

<sup>2)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit).

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

### 3.5 Erhaltungszustände der Vogelarten nach VSG Richtlinie

Tabelle 14: Erhaltungszustand und Bedeutsamkeit der im Vogelschutzgebiet „Wieseckau östlich Gießen“ auftretenden Brutvogelarten

<b>Erhaltungszustand und Bedeutsamkeit der im Vogelschutzgebiet „Wieseckau östlich Gießen“ auftretenden Brutvogelarten</b>				
Markierte Arten sind besonders bedeutsam, A= guter Erhaltungszustand, B=mittlerer, C= schlechter E.; += nicht relevant, oder derzeit fehlend; Bedeutsamkeit A=hoch, B=mittel, C= gering				
Arten	Erhaltungszustand	Bedeutsamkeit (Naturraum)	Bedeutsamkeit (Hessen)	Schwellenwert in Revierpaaren
Alcedo atthis (Eisvogel)	C	C	C	1 RP
Anthus pratensis (Wiesenpieper)	C	A	B	5 RP
Crex crex (Wachtelkönig)	B	A	A	3 rufende Männchen
Gallinago gallinago (Bekassine)	+			
Lanius collurio (Neuntöter)	B	B	C	8 RP
Luscinia svecica (Blaukehlchen)	+			
Motacilla flava (Wiesenschafstelze)	+			
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)	C	A	A	2 RP
Saxicola rubetra (Braunkehlchen)	+			
Vanellus vanellus (Kiebitz)	+			
<b>Neue Arten</b>				
Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)	+			
Anas platyrhynchos (Stockente)	+			
Anthus trivialis (Baumpieper)	B	C	C	5 RP
Cuculus canorus (Kuckuck)	+			
Emberiza schoeniclus (Rohrammer)	B	B	C	15 RP
Gallinula chloropus (Teichhuhn)	+			
Hirundo rustico (Rauchschwalbe)	+			
Oriolus oriolus (Pirol)	B	C	C	1RP
Perdix perdix (Rebhuhn)	+			
Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)	B	A	B	2 RP

Quelle: VSG Gutachten Wieseckau östlich Gießen

### 3.6 Wasserrahmenrichtlinie

Mit dem Inkrafttreten der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) am 22.12.2000 wurde eine neue, integrierte Herangehensweise in der Wasserpolitik etabliert. Ziel ist die Erreichung festgelegter Umweltziele für alle Gewässer bis zum Jahr 2015, wobei in erster Linie Aspekte der Gewässerökologie und Gewässergüte und der Wassermenge, aber auch ökonomische Aspekte bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 WRRL müssen alle Mitgliedstaaten für jede Flussgebietseinheit oder den in ihr Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufstellen, wobei die Ergebnisse der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 zu berücksichtigen sind.

In diesem Programm werden Maßnahmen festgelegt, die zur Erreichung der Umweltziele bis zum Jahr 2015 nach Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie für Fließgewässer, Oberflächengewässer und Grundwasser erforderlich sind.

Das vorliegende Maßnahmenprogramm für Hessen umfasst die hessischen Anteile der beiden betroffenen Flussgebietseinheiten Rhein und Weser und ist gültig für den ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 mit Fristverlängerung bis 2027.

Die Bewertung des Zustandes der Gewässer und der Vergleich mit dem angestrebten Umweltziel (Defizitanalyse) bilden dabei die Voraussetzung für das Maßnahmenprogramm. Durch die räumliche Zuordnung (Verortung) der ermittelten Defizite ergeben sich die zukünftigen Maßnahmenräume, für die geeignete Maßnahmen identifiziert und im Maßnahmenprogramm niedergeschrieben wurden.

Parallel zur Defizitanalyse wurde ein Maßnahmenkatalog zusammengestellt, der alle denkbaren Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite bzw. Verbesserung des Gewässerzustandes enthält.

Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verringerung diffuser und punktueller Stoffeinträge, zur Vermeidung von hydraulischen Belastungen, zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Abschließend wurden unter den Maßnahmenräumen diejenigen ausgewählt, die geeignet sind, die Umweltziele zu erreichen. Dabei spielten auch die Aspekte Durchführbarkeit, Akzeptanz, Kosteneffizienz und Finanzierung eine Rolle.

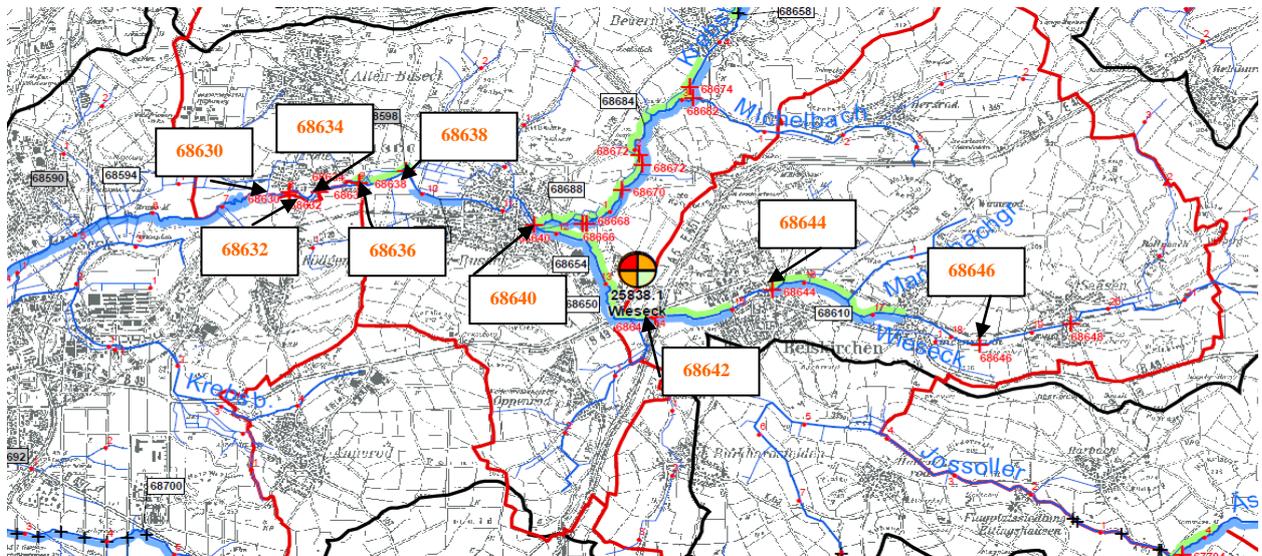
In der Ergebnistabelle des Anhangs 3-1 „Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer“ vom 19.11.2009 wird die Wieseck - Gewässerkörper Nummer DEHE 25838.1- hinsichtlich ihrer biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erfasst und bewertet.

Spezifische Stoffe gehen ebenso in die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes ein, welcher in die Klasse 5 eingestuft wird. Darüber hinaus finden sich in diesen Tabellenblättern die entsprechenden Maßnahmen für den Wasserkörper.

Weitere Details zu den einzelnen Maßnahmen finden sich in dem Oberflächenwasserkörper-Steckbrief „Wieseck“, abrufbar über den WRRL-Viewer unter folgendem Link:  
<http://wrrl.hessen.de>

Notwendige Maßnahmen, um den guten ökologischen Zustand des Wasserkörpers „Wieseck“ zu erreichen, sind u.a. Maßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen. Diese Maßnahmen bzw. Maßnahmenräume, innerhalb derer auf meist viel kürzeren tatsächlichen „Umsetzungstrecken“ Maßnahmen konkreter zu planen und umzusetzen sind, erstrecken sich auch innerhalb des besagten FFH-Gebietes.

**Abbildung 1: Maßnahmen an der Wieseck gemäß Maßnahmen-ID-Gruppe der Wasserrahmenrichtlinie**



**Tabelle 15: Maßnahmen an der Wieseck gemäß Maßnahmen-ID Gruppe der WRRL**

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen-bezeichnung	Maßnahmen-beschreibung	Stationierung von ID_GIS	Querbauwerke
<a href="#">68630</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Absturztreppe 1 in Trohe	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_81	1
<a href="#">68632</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Wehr unterhalb Trohe	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_81	1
<a href="#">68634</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Wehr in Trohe	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_86	1
<a href="#">68636</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Wehr, z.T. Rampe, oberh. Trohe	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_91	1
<a href="#">68638</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Wehr der Großmühle, oberh. Trohe	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_97	1
<a href="#">68640</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Wehr der Dorfmuhle, in OL Großen-Buseck	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_118	1
<a href="#">68642</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Massiv Sohlenabschnitt unterh. der A5, oberh. Leppermühle	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_141	1
<a href="#">68644</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Absturztreppe in OL Reiskirchen	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_157	1
<a href="#">68646</a>	*HIND: Herst. lin. Durchg.: Wieseck, Stützschwelle oberhalb Lindenstruth	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	25838_ab_184	1

### Wieseck (04.221)

Die Wieseck zählt von ihrer Mündung in die Lahn bachaufwärts bis zum Ort Trohe zu dem Biotoptyp 04.222, anschließend bis zur Quelle wird sie dem Biotoptyp 04.221 zugeordnet.

Sie hat in ihrem Verlauf weitgehend einen naturfernen Zustand. Die Ufergehölze sind unterhalb von Reiskirchen auf weiten Strecken gut ausgebildet. Deutliche Defizite bestehen vor allem in den Siedlungsbereichen, wo auch Teilabschnitte verrohrt sind.

Die Wasserqualität beträgt im Untersuchungsgebiet überwiegend Gewässergüteklasse II (mäßig belastet), innerhalb dem Ort Reiskirchen wird sie mit II bis III (kritisch belastet), in der Gemarkung Saasen mit I bis II (gering belastet) angegeben.

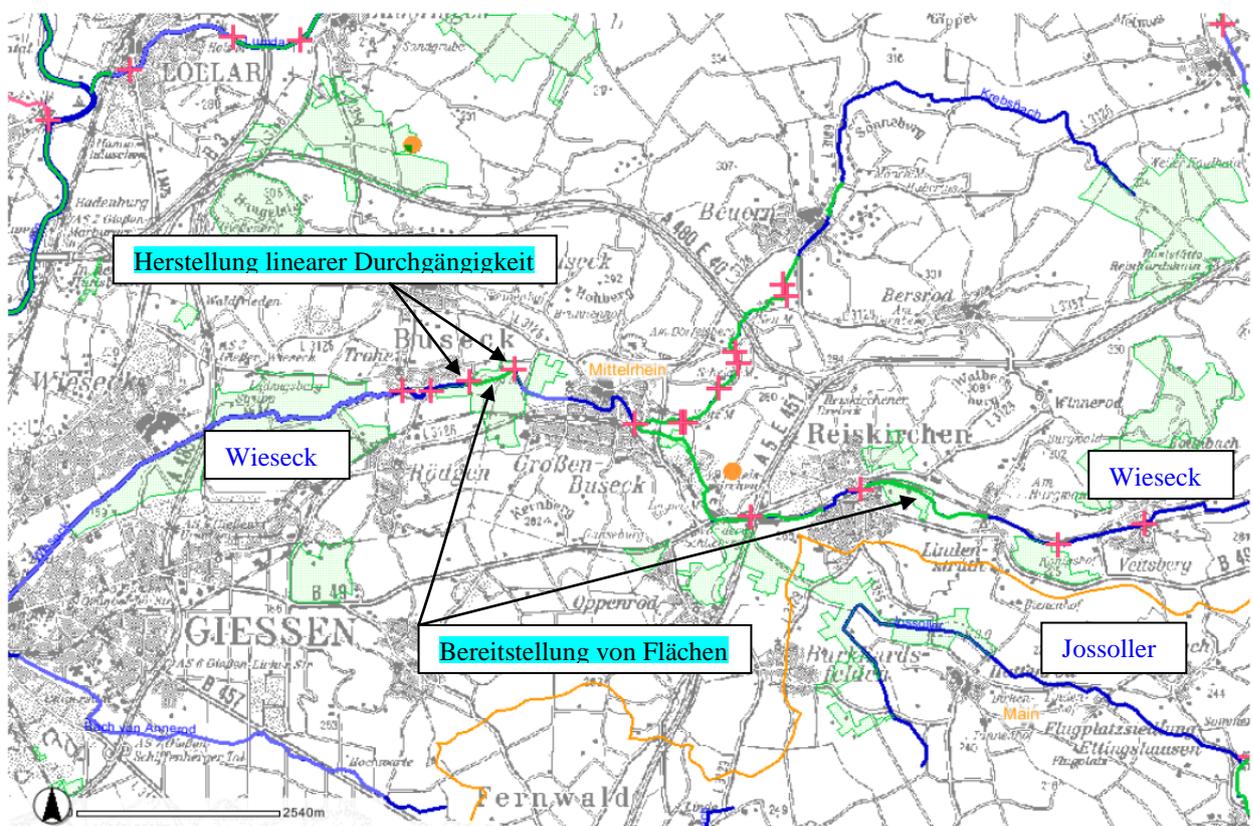
### Jossoller (04.221)

Die Jossoller ist mit einem Regelprofil, zum Teil ohne Gehölzbewuchs, sehr naturfern ausgebaut. Die Gewässergüte liegt überwiegend im Bereich der Klassen II (mäßig belastet).

### Flachsbach (04.221)

Der Flachsbach ist mit einem Regelprofil, zum Teil ohne Gehölzbewuchs, sehr naturfern ausgebaut. Die Gewässergüte liegt überwiegend im Bereich der Klassen II (mäßig belastet).

## Abbildung 2: Oberflächengewässer Strukturmaßnahmen, Herstellung linearer Durchgängigkeit-punktuell / Bereitstellung von Flächen



Quelle : Gewässerstrukturgüte-Informationssystem (GESIS)

**Abbildung 3: Übersichtskarte Maßnahme-Nr.68598 an der Wieseck innerhalb des FFH-Gebietes**  
Bereitstellung von Flächen im Gewässerumfeld



Quelle: Gewässerberatungsprojekt Wieseck mit dem Seitengewässer Krebsbach in den Gemeinden Busseck und Reiskirchen, Erläuterungsbericht 2013; BöFa Heuchelheim

**Abbildung 4: Übersichtskarte Maßnahme-Nr.68606 an der Wieseck innerhalb des FFH-Gebietes:**  
Bereitstellung von Flächen im Gewässerumfeld



Quelle: Gewässerberatungsprojekt Wieseck mit dem Seitengewässer Krebsbach in den Gemeinden Busseck und Reiskirchen, Erläuterungsbericht 2013; BöFa Heuchelheim.

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen.

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und auf Karte im Gutachten zur Grunddatenerhebung erläutert. Sie werden hier nur tabellarisch wiederholt.

### 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Offenlandlebensraumtypen können lt. GDE durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden.

:

Tabelle 16: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verbrachung, Verbuschung</li> <li>➤ Anlage von Nachtpferchen</li> <li>➤ Überführung der Flächen in Pferdekoppeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Düngung</li> <li>➤ Tritt und Befahren</li> </ul>
6410	Pfeifengraswiesen (Molinion caeruleae)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bodenverdichtung durch Tritt,</li> <li>➤ Verfilzung, Beweidung,</li> <li>➤ Verfilzung, Beweidung, Überweidung, Gehölzaufkommen</li> <li>➤ Müllablagerung</li> <li>➤ (Düngung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Müllablagerung</li> <li>➤ Düngung</li> </ul>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Düngung, Überdüngung</li> <li>➤ zu früher Schnittzeitpunkt</li> <li>➤ Überweidung</li> <li>➤ Verbrachung, Verfilzung, Verbuschung</li> <li>➤ Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen</li> <li>➤ Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sonstige Gefährdungen</li> </ul>
91E0*	Auenwälder (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten)</li> <li>➤ Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung</li> <li>➤ Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen</li> <li>➤ Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ gewässerbauliche Maßnahmen</li> <li>➤ Störung durch randliche Fichtenforste</li> </ul>

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

## 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten, Anhang IV-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 17: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II Arten

EU Code	FFH Anhang II- Art	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
1061	Dunkler Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.)</li> <li>➤ Verbrachung</li> </ul>	
1059	Heller Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.)</li> <li>➤ Verbrachung</li> </ul>	
1014	Windelschnecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna</li> <li>➤ Störung des Feuchtehaushaltes</li> <li>➤ Falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe)</li> <li>➤ Verfilzte Vegetationsschicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschattung</li> <li>➤ Aufschüttungen</li> </ul>

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

Tabelle 18: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang IV Arten

EU Code	FFH-Anhang II-Art	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des Gebietes
1203	Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zerstörung der Laichgewässer</li> <li>➤ Fischbesatz</li> <li>➤ Eutrophierung</li> <li>➤ Biozideinschwemmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤</li> </ul>

Tabelle 19: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie

Es werden nur die relevanten Arten Wachtelkönig, Eisvögel, Wiesenpieper, Steinschmätzer und Neuntöter genannt.

EU Code	VSRL Anhang-Art	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verkehr</li> <li>➤ Ver-/Entsorgungsleitungen</li> <li>➤ Ausbringen von Klärschlamm/Gülle</li> <li>➤ Entwässerung</li> <li>➤ Nutzungsänderung</li> <li>➤ Düngung/Überdüngen</li> <li>➤ Beunruhigung durch Freizeit/ Erholungsnutzung</li> <li>➤ Verbrachung</li> <li>➤ Silageschnitt</li> <li>➤ Überdüngung</li> </ul>	
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verkehr</li> <li>➤ Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>➤ Angelsport</li> <li>➤ Wandertourismus</li> <li>➤ Gewässerunterhaltung</li> <li>➤ Längsverbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤</li> </ul>

EU Code	VSRL Anhang-Art	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
A257	Wiesenpieper ( <i>Antus pratensis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorrücken der Bebauung</li> <li>➤ Verkehr</li> <li>➤ Verfüllung/Auffüllung</li> <li>➤ Entwässerung</li> <li>➤ Nutzungsintensivierung</li> <li>➤ Nutzungsextensivierung/- aufgabe</li> <li>➤ Düngung</li> <li>➤ Silageschnitt</li> <li>➤ Über-/Unterbeweidung</li> <li>➤ Intensive Nutzung bis an Biotoprand</li> <li>➤ Isoliertes Vorkommen</li> <li>➤ Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Flugsport, Hundesport, Haustiere)</li> </ul>	
A277	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorrücken der Bebauung</li> <li>➤ Nutzungsintensivierung/- aufgabe</li> <li>➤ Biozide</li> <li>➤ Unter-/Überbeweidung</li> <li>➤ Freizeit- und Erholungsaktivitäten</li> <li>➤ Fehlende Steinhaufe</li> </ul>	
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorrücken der Bebauung</li> <li>➤ Nutzungsintensivierung/- aufgabe</li> <li>➤ Biozide</li> <li>➤ Verfilzung</li> <li>➤ Vergrasung</li> <li>➤ Unter-/Überbeweidung</li> <li>➤ Freizeit- und Erholungsaktivitäten</li> <li>➤ Störung durch Haustiere</li> </ul>	

## 5 Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungs-journals (PJ).

### Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35578 Wetzlar erfolgen.

### 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Diesem Maßnahmentyp werden all diejenigen Nutzflächen zugeordnet, die nicht oder nur in geringem Anteil als Lebensraumtypen oder Habitatflächen für Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie einzustufen sind, noch eine besondere Funktionen für andere naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbestände oder Tierpopulationen haben.

#### ➤ Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung:

Auf den Karten ist die „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ mit dem **Maßnahmencode 16.01.** für eine Flächengröße von ca. 15,73 ha (FFH-5318-301-Ost) , ca. 25,60 ha (FFH-5318-301-West) auf Ackerflächen und Grünlandflächen ohne Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden. Hier sieht der Maßnahmenplan deshalb keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

Mit dem Maßnahmencode **16.** sind Nutzgärten erfasst für die keine Änderung der Nutzung vorgesehen ist. Aus Gründen einer einheitlichen Abgrenzung sind diese in die FFH-Gebietsfläche integriert worden.

Anderweitig genutzte oder nicht genutzte Flächen wie Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Sukzession, usw. sind auf den Karten „Sonstiges“ mit dem **Maßnahmencode 16.04.** dargestellt. Zu den rd. 33,00 ha Flächen (FFH-5318-302-Gesamt) werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

Auf Flächen des „Wirtschaftsgrünlandes“ ohne Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen sind mit dem Maßnahmencode **01.02.01.03** Flächen abgegrenzt, die keiner Einschränkung hinsichtlich der Nutzung unterliegen. Eine Extensive Nutzung dieser Flächen ist jedoch anzustreben.

Der Maßnahmencode **01.09.** bezieht sich auf die Pflege der Ruderalfluren, die nur im Bedarfsfall zu mähen sind. Sollte dieses erforderlich sein, so ist eine abschnittsweise Mahd zu empfehlen.

#### ➤ Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung:

Auf den Karten sind Flächen mit „**Naturnaher Waldnutzung**“ mit dem **Maßnahmencode 02.02.** in einer Größe von ca. 0,74 ha Fläche (FFH-5318-301-Ost) abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie unter Beachtung der Forsteinrichtung nach guter forstwirtschaftlicher Praxis genutzt werden. Der **Maßnahmencode 12.01.03** umfasst eine Fläche von 14,80 ha.

Damit ist die Möglichkeit verbunden, ggf. Gehölze zurückzuschneiden bzw. zu entfernen um angrenzende Flächen vor Sukzession zu bewahren.  
Hier sieht der Maßnahmenplan aber keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

➤ **Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung:**

Auf den Karten „**Ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer einschließlich Gräben**“ sind mit dem **Maßnahmcodes 16.03.** ca. 8,06 ha Gewässer und **Maßnahmcodes 04.01.** ca. 9,39 ha Gewässer abgegrenzt.

Die **fischereiwirtschaftliche Nutzung** orientiert sich nach dem Hess. Fischereigesetz (HFischG 2009) an dem qualifizierten Hegeplan Lahn 2

:

## 5.2 Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (EZ A, EZ B) und/oder der Habitate von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

Unter diesem Maßnahmentyp fallen sowohl Flächen mit Lebensraumtypen der günstigen Erhaltungszustände A oder B als auch Flächen mit Vorkommen der Anhang II-Arten.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist in der Form der vorgesehenen Bewirtschaftung zu differenzieren in:

➤ **Ein bis zweischürige Mahd:**

Mit dem **Maßnahmcodes 01.02.01.02.** sind in der Karte rd. 22,44 ha Grünlandbereiche (FFH-5318-301-Ost) 25,95 ha (FFH-5318-301-West) abgegrenzt, die den Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) entsprechen.

Der günstige Erhaltungszustand LRT 6510 sollte durch ein bis zweischürige Mahd ab 15. Juni gesichert werden. Eine zweite Nutzung kann als Mahd oder Beweidung (keine Pferde) erfolgen, jedoch möglichst nicht vor Anfang August. Auf Düngung und Pflanzenschutz sollte verzichtet werden.

➤ **Mahd mit besonderen Vorgaben:**

**Maßnahmcodes 01.02.01.01.**

**Pfeifengraswiesen (LRT 6410)** Flächengröße 3,63 ha (FFH-5318-301-Ost) sollten später gemäht werden, generell ist im Idealfall eine Mahd ab dem 1.9. durchzuführen; Für die Pfeifengraswiesen im Untersuchungsraum werden abweichend hiervon Termine für die erste Nutzung ab Mitte Juni und ggf. eine zweite. Mahd ab Mitte September genannt. Als Kompromiss zwischen optimaler Entwicklung des LRT 6410 bei gleichzeitigem Vorkommen von *Maculinea* kann ein etwas früherer erster Nutzungstermin ab Ende Mai vereinbart werden.

Eine Nachbeweidung sollte auf den Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen zum Schutz der Lebensraumtypen unterbleiben, ebenso die Düngung und der Pflanzenschutz.

➤ **Ein bis zweischürige Mahd, Mahd mit besonderen Vorgaben:**

Mit dem **Maßnahmcodes 01.02.01.06.** sind in den Karten rd. 0,04 ha Grünlandbereiche abgegrenzt, die vorwiegend dem Lebensraumtyp „Kalk-Halbtrockenrasen“ (LRT 6212) entsprechen.

Ihr günstiger Erhaltungszustand sollte durch ein- bis zweischürige Mahd ab Anfang Juli gewährleistet werden.

Eine zweite Nutzung kann als Mahd oder Beweidung (keine Pferde) erfolgen, jedoch möglichst nicht vor Anfang August. Auf Düngung und Pflanzenschutz sollte verzichtet werden.

Mahd mit besonderen Vorgaben.

➤ **Naturnahe Waldnutzung“**

Auf den Karten sind Flächen mit „**Naturnaher Waldnutzung“** mit dem **Maßnahmcodes 02.02.** in einer Größe von ca. 3,50 ha Fläche (FFH-5318-301-Ost) abgegrenzt.

Hier gelten allgemeine Empfehlungen wie im Kapitel 5.1.1 beschrieben, jedoch mit der Verpflichtung, den Lebensraumtyp Auwald 91E0\* in seinem Umfang und Wertstufe zumindest zu erhalten.

### 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRT und/oder der Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit derzeit ungünstigem EZ C (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem Maßnahmentyp 2 genannten Bereiche, die derzeit noch nicht einen optimalen Erhaltungszustand aufweisen.

Es sind dies einerseits die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen der Grünland-Lebensraumtypen LRT 6510 des Erhaltungszustandes C sowie arrondierte Bereiche ohne LRT-Status von rd. 54,68 ha (FFH-5318-301-Ost) 78,85 ha (FFH-5318-301-West) deren vorgesehene Bewirtschaftung der des Maßnahmentyps 2 entspricht und in den entsprechenden Karten analog mit den gleichen **Maßnahmcodes 01.02.01.02.** gekennzeichnet sind.

➤ **Rinderbeweidung ohne besondere Termin- Vorgaben; im Bereich des Vorkommens von Wiesenbrütern ab 15. 7.**

Die Beweidung **Maßnahmcodes 01.02.03** (FFH-5318-301-Ost: 31,38 ha) wird ein- bis mehrfach pro Jahr mit Rindvieh, Schafen und/oder Ziegen durchgeführt; die Tiere verbleiben in der Regel mehrere Tage und Nächte auf der eingezäunten Fläche. Der Aufwuchs sollte innerhalb von ein bis zwei Wochen abgefressen sein. Anschließend ist eine Ruhezeit von mindestens acht Wochen einzuhalten

Im Winter und Frühjahr (1. November bis 30. April) sollte keine Koppelbeweidung durchgeführt werden, da aufgrund der dauerhaften Bodenfeuchte bis Nässe zu große Narbenschäden zu erwarten sind und die Fläche durch überdüngt wird.

Während der Dauer der Beweidung muss die Grasnarbe tragfähig sein, Narbenverletzungen sowie Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

Dauernasse Quellbereiche und Gewässerufer sind auszusparen, eine Zufütterung auf wertvollen Standorten muss unterbleiben.

➤ **Zweischürige Mahd mit besonderen Vorgaben** (Spezielle Artenschutzmaßnahmen):

Mit dem **Maßnahmcodes 11.** sind in der Karte „Mahd mit besonderen Vorgaben“ rd. 37,05 ha Grünlandbereiche (FFH-5218-301-Ost) ; 28,10 ha Grünlandbereiche (FFH-5218-301- West) abgegrenzt, die vorwiegend dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) entsprechen oder sonstige eingestreute Grünlandflächen ohne LRT-Status enthalten. Hier gilt es als Kompromiss vom optimalen Schutz des Lebensraumtypes „Magere Flachland-Mähwiesen“ mit einer ersten Mahd nicht vor dem 15. Juni abzuweichen, um den Schutz und die Erhaltung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge zu gewährleisten, die einen speziellen Früh-Spät-Mahd-Rhythmus zur Entwicklung benötigen. Die Vermehrungshabitate der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollten daher bereits **vor dem 15. Juni** gemäht werden, eine zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung (keine Pferde) ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, sie sollte jedoch erst ab Anfang September erfolgen.

Witterungsbedingt können sich jedoch die festgelegten Mahd Termine verschieben. In diesen Fällen sollte der betreffenden Dienststelle eine entsprechende Mitteilung gemacht werden. Unbedingt zu vermeiden ist eine Mahd im Juli oder August. Denkbar ist auch das Stehenlassen von Randstreifen/Saumstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart und bei der zweiten Mahd mitgenutzt werden können. Ob das Mähgut allerdings noch sinnvoll zu verwerten ist, ist fraglich. Sollte aufwuchsbedingt kein Spätschnitt möglich sein, kann eine Beweidung erfolgen (ab Anfang Sept.). Eine Beweidung mit Pferden sollte unterbleiben, ebenso jegliche Düngung und Pflanzenschutz.

➤ **Schaf- / Rinderbeweidung ohne Termin- Vorgaben:**

**Maßnahmcodes 01.02.03.03.** Flächengröße 1,57 ha (FFH-5318-301-Ost); Bereiche mit Wiesenbrütern sind von Mitte März bis zum 15.07. von der Beweidung auszunehmen, alternativ kann ein sehr niedriger Tierbesatz erprobt werden.

Im Winter (1. November bis 30. April) sollte keine Koppelbeweidung durchgeführt werden, da aufgrund der dauerhaften Bodenfeuchte bis Nässe zu große Narbenschäden zu erwarten sind und die Fläche durch die notwendige Zufütterung überdüngt wird.

➤ **Gehölzpflege, Zurückdrängen von Verbuschungen durch Schlehen und weitere Sträucher, Freistellen von wertvollem extensiven Grünland**

Mit dem **Maßnahmcodes 12.01.03.** sind in den Karten „Gehölzpflege“ rd. 2,16 ha Auewälder abgegrenzt. Hier sollte die derzeit günstige Ausstattung des Arteninventars und der Strukturvielfalt erhalten werden. Inwiefern eine Nichtnutzung zu einer weiteren Verbesserung führen kann, ist im Rahmen der Forsteinrichtung zu klären.

siehe Maßnahmen Typ I

Auf den Karten „Gehölzpflege“ sind ca. 15,35 ha . Gehölzflächen (FFH-5318-302-Ost), ca. 8,31 ha . Gehölzflächen (FFH-5318-302-West) abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie unter Beachtung der Forsteinrichtung nach guter forstwirtschaftlicher Praxis genutzt werden.

Damit ist die Möglichkeit verbunden, ggf. Gehölze zurückzuschneiden bzw. zu entfernen um angrenzende Flächen vor Gehölzsukzession zu bewahren.

Hier sieht der Maßnahmenplan aber keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

Die Maßnahmcodes **01.09** – Entfernung der Herbstzeitlosen und **15.04.** – Monitoring von Flächen mit Herbstzeitlosen und weiterer Grünlandflächen- beziehen sich auf das manuelle Entfernen der Herbstzeitlosen und der weiteren Beobachtung der Flächen mit Ableitung von zukünftigen Maßnahmen und Empfehlungen.

➤ **Artenschutzmaßnahmen für FFH Anhang IV Arten**

**Vertigo angustior (Windelschnecke)**

**Maßnahmcodes 01.01.03. Zulassen der natürlichen Sukzession, Kontrolle der betreffenden Ruderalflächen (am Bahndamm bei Rödgen)**

**Allgemeiner Maßnahmenkatalog**

Zur weiteren Erkennung bisher nicht bekannter und zur Sicherung der bekannten Bestände von *Vertigo angustior* in Hessen sind erforderlich:

1. Untersuchung weiterer noch potentiell als Lebensraum geeigneten Feuchtbiopte in Hessen auf aktuelle Vorkommen von *Vertigo angustior*.
2. Untersuchung der genauen Ausdehnung und des Aufbaues der bekannten Vorkommen.
3. Untersuchung der begleitenden Malakofauna der bekannten und der ggf. neu nachgewiesenen Vorkommen zur besseren Einschätzung der Gefährdungssituation und der daraus resultierenden Maßnahmen.
4. Sicherstellung einer ausreichenden und gleichbleibenden Vernässung.

5. Reduzierung des Nährstoffeintrages aus der Umgebung in den Biotop.
6. Förderung eines ausreichend lichten Pflanzenwuchses durch regelmäßige, gezielte Pflegemaßnahmen, bei denen die Streuauflage möglichst nicht geschädigt werden sollte (z. B. Wintermahd bei Dauerfrost).
7. Vernetzung benachbarter Populationen und potenziell geeigneter Nachbargebiete.
8. Bei ausreichender Populationsgröße und -dichte gezielte Umsetzung von Teilen der Population in geeignete, jedoch noch unbesetzte benachbarte Biotope.

### **Hyla arborea (Laubfrosch)**

Als Art des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) ist der Laubfrosch eine „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“ und dadurch auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.

**Maßnahmengcode 01.02.08.01.** Weitere Flächen mit Einschränkungen der Beweidung sind den Artenhilfskonzepten der FENA (Hessen Forst) zu entnehmen.

Im NSG „An der Jossoller bei Hattenrod“ wurde die Population des Laubfrosches hinsichtlich der Größe und Struktur in der Wertstufe C erfasst.

Die extensive Beweidung soll ab April des Jahres auf den betreffenden Flächen durchgeführt werden.

#### 5.4 **Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRT und/oder Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu einem hervorragenden EZ A (NATUREG-Maßnahmentyp 4)**

Entfällt

#### 5.5 **Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)**

Entfällt

#### 5.6 **Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)**

##### ➤ **Erhalt der Streuobstbestände/ Rückschnitt und Ersatzpflanzung:**

Mit dem **Maßnahmencode 01.10.01** sind Streuobstbereiche abgegrenzt, die langfristig erhalten werden sollen.

Abgängige Bäume sind zu ersetzen, Pflegeschnitte können durch Förderprogramme wie z. B. HALM Modul H2 oder Streuobst Pflegeprogramm des Landkreises Gießen bezuschusst werden.

Der Landkreis Gießen fördert die Neupflanzung von Hochstämmen in Streuobstbeständen mit folgenden Zielen: Streuobstbestände sollen als traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft und damit auch als prägende Elemente des Landschaftsbildes erhalten werden (Richtlinien für die Förderung der Erhaltung von Streuobstbeständen).

##### ➤ **Etablierung von Altgrasstreifen an Gräben:**

**Maßnahmencode 04.08.:** Etablierung von Altgrasstreifen an Gräben ca.4,7 ha

Es sollen Altgrasstreifen an Gewässern (Bächen/Gräben) belassen werden um Störungen im VSG zu reduzieren und Saumstrukturen zu schaffen, die als Habitat für Wiesenvögel dienen können

##### ➤ **Gehölzpflege:**

Mit dem **Maßnahmencode 12.01.03.** sind in den Karten „Erhalt der Gehölze“ rd. 3,19 ha Gehölze trockener bis nasser Standorte abgegrenzt, die durch gelegentlichen Rückschnitt unter kommunaler oder forstlicher Regie erhalten werden sollten.

##### ➤ **Extensive Grünlandnutzung (Vogelschutz)**

**Maßnahmencode 11.02.:** Mahd mit bestimmten Vorgaben, (FFH-5318-302-West),

Zum Schutz der Wiesenbrüter (u. a. Wiesenpieper, Wachtelkönig) sollte eine Mahd nicht vor dem 15.06. erfolgen, auch eine Streifenmahd ist von Vorteil. Überständige Vegetation, Säume an Gräben und Wegen und einzelne Sträucher sollten zur Vernetzung und als Sitzwarten belassen werden. Diese Flächen können dann bei der zweiten Nutzung mit gepflegt werden. Alternativ ist eine extensive Beweidung (mit Rindern) aus Vogelschutzaspekten akzeptabel.

Bei Nachweis des Wachtelkönigs auf einer Fläche ist deren Nutzung bis Ende August komplett auszusetzen. Die Meldung sollte zwecks Entschädigung an die zuständige Landwirtschaftsbehörde erfolgen.

**Pflegemahd:**

Mit dem **Maßnahmcod**e 01. sind rd. 1,71 ha Bereiche des Biototyps 0.5.000 (HB) „Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren, Seggensümpfe...“ entlang der Gewässer abgegrenzt, die bei Bedarf abschnittsweise durch eine Mahd erhalten werden sollten.

Einige Feuchtbrachebereiche, Röhrichte und Großseggenrieder sollten im Zustand einer Gehölzlosen, nur mit Hochstauden, Röhricht oder Seggen bewachsenen Brache erhalten werden. Hierzu ist das gelegentliche Entfernen neu aufkommender Gehölze erforderlich.

Mit dem **Maßnahmcod**e 01.09. sind ebenfalls Bereiche abgegrenzt, die nur bei Bedarf abschnittsweise gemäht werden sollten. Diese Flächen sind mit Biotop-Typ 09.000 Ruderalfluren bestanden.

➤ **Anlage von Flachgewässern**

**Maßnahmcod**e 12.01.01.

Anlage von Flachgewässern unterschiedlicher Tiefe und Größe; Gemarkung Wieseck Flur 5 und Flur 8, in unmittelbarer Umgebung zur Abgrenzung des ehemaligen US-Depots Gießen.

➤ **Maßnahmen im NSG „An der Jossoller bei Hattenrod“**

Der **Maßnahmcod**e 01.01.03. erfasst Schilfröhricht-Flächen mit dem Ziel diese zu erhalten und nur nach besonderer Beauftragung zu pflegen, der **Maßnahmcod**e 02.02. beschreibt die naturnahe Waldnutzung.

Mit dem **Maßnahmcod**e 01.02.01.02. wird das Grünland im NSG als extensiv zu nutzendes Wirtschaftsgrünland mit Mahd Termin ab Mitte Juni und späteren 2. Nutzungstermin erfasst; der späte zweite Nutzungstermin gilt vor allem auf Pfeifengraswiesen.

Der **Maßnahmcod**e 01.09.01.03. beschreibt das Nachmulchen entbuschter Flächen mit dem Ziel der Wiederherstellung des Feuchtgrünlandes.

Mit dem Maßnahmcod 04.06. wird die Pflege bzw. Unterhaltung der Gräben erfasst, die eine Vernetzungsfunktion für Amphibien darstellen.

Die **Maßnahmcodes** 04.07.06, 12.01.02. beziehen sich auf das Zurückdrängen der Gehölze an Gräben oder an den stehenden Kleingewässern. Das Ziel ist Erhalt und Optimierung der Amphibienhabitate.

Der **Maßnahmcod**e 12.04.04 beschreibt die selektive Entnahme von Gehölzen und das Freistellen der Zauntrasse.

Der Maßnahmcod 14. bezieht sich auf Kontrolle, Pflege und Ersatz der NSG Beschilderung.

**Maßnahmcod**e 01.02.08.01.: siehe Kapitel 5.4: Artenschutzmaßnahme Hyla arborea (Laubfrosch)

## ➤ Maßnahmen im NSG „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“

Der größte Offenland-Flächenanteil im Gebiet ist mit dem **Maßnahmcodes 12.01** erfasst. Hierbei handelt es sich um Ökokonto-Maßnahmen der Stadt Gießen, für die eine langfristige Verpflichtung besteht.

Der Datensatz mit dem **Maßnahmcodes 01.02.01**, bezieht sich auf Grünlandflächen innerhalb des NSG, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen vereinbart sind. Diese Flächen sind extensiv durch Mahd oder Beweidung zu nutzen.

Der **Maßnahmcodes 01.01.03**, erfasst Schilfröhricht- oder Bracheflächen mit dem Ziel diese zu erhalten und nur nach besonderer Beauftragung zu pflegen

Der **Maßnahmcodes 12.01.03**, beschreibt die Gehölzpflege; hier sind ggf. Rückschnittmaßnahmen erforderlich um den Offenlandcharakter des Gebietes zu wahren.

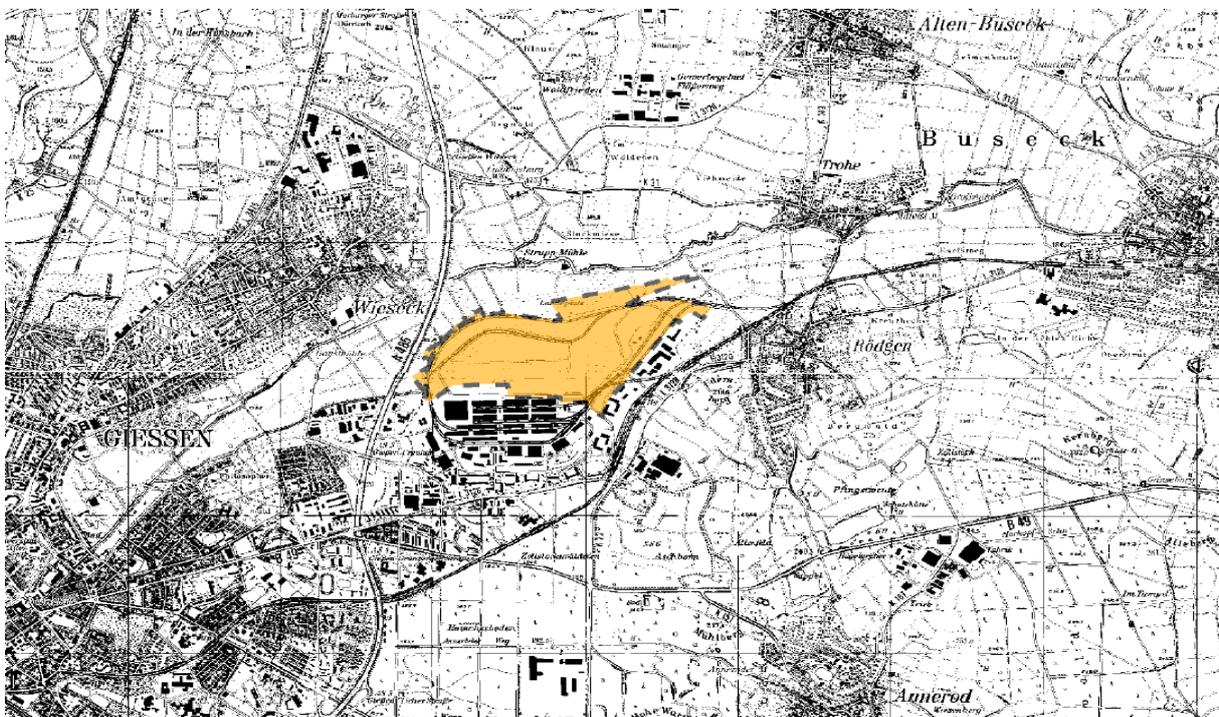
Der **Maßnahmcodes 14**, bezieht sich auf Kontrolle, Pflege und Ersatz der NSG Beschilderung

## ➤ Kompensationsmaßnahmen im FFH-Gebiet

### Kompensationsmaßnahmen Ökokontomaßnahmenkonzept „General Depot in der Wieseckau“

Das Gebiet des Ökokontomaßnahmenkonzeptes „General Depot in der Wieseckau“, einst als ziviler Flugplatz angelegt, liegt im Bereich der Wieseckniederung nord-westlich der Stadt Gießen, süd-westlich des Gießener Stadtteils Rödgen).

**Abbildung 5: Abbildung 1: Lage des Projektgebiets Ökokontomaßnahmenkonzept „General Depot in der Wieseckau**



Quelle: Ökokontomaßnahmenkonzept „General Depot in der Wieseckau Gutachten, Seite 55

„Wie bereits aus biotopspezifischer und floristischer Sicht, liegt auch der faunistische Schwerpunkt (mit gutem Entwicklungspotenzial) auf der Förderung sowie Stabilisierung von Offenland- und Halboffenlandarten, vor allem der im VSG nachgewiesenen und seltenen Vogelarten.“

Im **Anhang** des Maßnahmenplans wird der gesamte Text der Planung der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der betreffenden Flächen im ehemaligen US General Depots in der Wieseckaue aufgeführt.

### **Kompensationsmaßnahmen Ökokontoflächen im NSG Aschborn-Uderborn**

Mit dem **Maßnahmengcode 12.01**.-Wieseckaue West- sind Bereiche mit Kompensationsmaßnahmen abgegrenzt, für die eine gesonderte Pflege- und Entwicklungsplanung besteht (siehe auch S.34, 1. Abschnitt).

Im Anhang werden hierzu die einzelnen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

### **Kompensationsmaßnahmen Ökokontoflächen Wingertsberg Saasen**

Mit dem **Maßnahmengcode 12.01**.-Wieseckaue Ost- sind Bereiche mit Kompensationsmaßnahmen abgegrenzt, für die eine gesonderte Pflege- und Entwicklungsplanung besteht.

Im Anhang werden hierzu die einzelnen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

## ➤ **Maßnahmenkomplex 1: Reduzierung von Störungen; Maßnahmen-code 14.**

Diese Maßnahmen betreffen störungsempfindliche Arten, darunter vor allem Offenlandarten (Wiesenbrüter) sowie viele feuchtgebietsgebundene und an Gewässer gebundene Brut- und Rastvogelarten. In erster Line werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Beruhigung wichtiger Brut- und Rastgebiete durch Verminderung von Freizeit- und Erholungsnutzung durch Spaziergänger, Hunde, Sportler, Autofahrer etc.

### **Hinweis auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 12.2.2002**

§ 9 (2) Hunde sind in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen an der Leine zu führen. Dies gilt insbesondere für das Gebiet Schwanenteich, Wieseckaue, die Parkanlagen entlang des städtischen Anlagenrings sowie durch besondere Hinweisschilder gekennzeichnete Areale

Einschränkungen jagdlicher Aktivitäten zumindest in den bedeutsamsten Bereichen des VSG (zentrale Bereiche der Wieseckaue)

Minderung von Verkehrsbelastungen soweit möglich durch dauerhafte oder temporäre Wegesperrungen, Rückbau von Wegen oder durch entsprechende Gestaltung (z. B. Anlage von Gräben oder Grabentaschen, um die Passage für Fußgänger etc. zu erschweren, jedoch die Passierbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gewährleisten (siehe *Karte* im Anhang).

## 6 Report aus dem Planungsjournal FFH Gebiet 5318-302 WEST

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Größe Soll
3417	Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung ,ggf. Mahd und Entfernung von Gehölzen	Erhalt von Bracheflächen, Sukzessionsflächen, Gehölzbeständen	3 im Teilbereich (Anhang IV)	nein	14,49
3456	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Aschborn/ Uderborn bei Rödgen: Extensive Grünlandnutzung. zweischürige Wiese, erste Mahd oder Beweidung ab Anfang Juni., zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung ab Ende August	Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen	6	ja	4,52
4187	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd: Erste Nutzung ab dem 15. Juni, zweite Nutzung nach 6-8 Wochen	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps " Magere Flachlandmähwiese"	3	ja	78,75
4193	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd: Erste Nutzung ab dem 15. Juni, zweite Nutzung nach 6-8 Wochen	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps " Magere Flachlandmähwiese"	2	ja	25,95
4214	mehrschürige Mahd	01.02.01.03.	Extensive Mahd ohne besondere Vorgaben	Erhalt und Extensivierung des Grünlands	1	ja	102,60
3694	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Pflegemahd nur bei Bedarf nach besonderer Beauftragung	Erhalt des Biotop-Typs Ruderalfluren	6	nein	0,31
6269	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Manuelle Entfernung der Herbstzeitlosen auf LRT-Flächen	Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen	3	ja	1,00
3427	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	Rückschnitt von Obstbäumen, ggf. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume	Pflege und Erhalt des Streuobstbestandes	6	nein	0,13
3422	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Grabenunterhaltung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer, einschließlich Teiche	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	1	nein	9,39
14250	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Pufferstreifen am Graben anlegen als Barriere zur Vermeidung von Störungen	Schutz von Bereichen für Wiesenbrüter	6	nein	0,07
14550	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Altgrasstreifen an Gewässern belassen um Störungen im VSG zu reduzieren und Saumstrukturen zu schaffen	Reduzierung von Störungen im VSG	6	nein	4,73
14246	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Anlage von 2-3 Meter breiten Altgrasstreifen, die mit der 2. Nutzung mit gemäht werden. Grundräumung der Gräben sind zu reduzieren auf ein unbedingt erforderliches Maß, Zeitraum Mitte September- Anfang November,	Förderung von Biotopstrukturen für Wiesenvögel	6	nein	4,66
6453	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Wegesperrung in sensiblen Bereichen	Vermeidung von Störungen für die Avifauna	6	nein	10,71
4194	spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	Zweischürige Mahd: erste Nutzung ab Ende Mai bis Mitte Juni, zweite Nutzung ab Anfang September	Maculinea Schutzmaßnahme	3	ja	28,10
4260	Anlage von Ruhezonon von ___ bis ___	11.01.01.	Vom Angeln freizuhaltender Bereich aus Gründen des Schutzes für den Eisvogel und weiterer Arten	Schaffung von Ruhezonon an der Wieseeck zum Schutz des Eisvogels und weiterer Arten	3	nein	0,87

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>
6487	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Zweischürige Mahd: Erste Nutzung ab dem 15. Juni, zweite Nutzung nach 6-8 Wochen	Schutz der VSG Flächen innerhalb des FFH-Gebietes außerhalb von FFH-LRT	6	nein	81,91
14857	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Wachtelkönig- Konzept, bei nachgewiesenen Vorkommen des Wachtelkönigs sind diese Flächen vollständig oder zumindest teilweise aus der Bewirtschaftung zu nehmen (Wachtelkönig-Suchraum)	Artenschutzmaßnahme zum Erhalt des Wachtelkönigs	3	nein	43,19
3494	Reduzierung der Besatzdichte/ca. — GVE/ha	11.02.07.	Rinderbeweidung Ende April_2. Nutzung ab Juli	Erhalt der Biotope für Vögel gem. VSGVO	6	ja	14,85
14258	Artenschutzmaßnahmen "Übrige Tiergruppen" (z.B. Krebsperren für Edelkrebse)	11.08.	Ökokontomaßnahmenkonzept für das Gelände des ehemaligen US General Depots in der Wieseckau bei Gießen	Förderung des Arten- und Strukturreichtums, insbesondere für die Avifauna	6	nein	78,12
14223	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	Umwandlung von naturfernen in naturnahen Wald	Naturnahe Herstellung von Auwald	6	nein	2,07
5774	Pflegemaßnahmen	12.01.	NSG Aschborn/ Uderborn bei Rödgen- Kompensationsmaßnahmen Ökokontoflächen der Stadt Gießen	Umsetzung der Maßnahmen und Entwicklungsziele der betr. Flächen	6	ja	26,78
6064	Wiedervernässung	12.01.01.	Anlage von Flachwasserteichen zur Förderung von Wiesenvögeln	Artenschutzmaßnahmen für betr. Vogelarten nach VSG Richtlinie	6	nein	2,26
3416	Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölze erforderlichenfalls zurückschneiden, ggf. entfernen. Natürliche Sukzession erlauben Entfernen standortfremder Gehölze	Erhaltung, ggf. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Gehölzen	6	nein	25,68
3425	Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölzpflege	Erhalt und Optimierung des LRT 91E0*	3	nein	8,31
14607	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Aschborn und Uderborn bei Rödgen- Gehölze kontrollieren, ggf. zurückschneiden oder auch teilweise entbuschen	Förderung von artenreichen Grünland im NSG, Entwicklungsmaßnahmen für FFH- Anhang Arten	6	nein	1,96
6063	"Auf den Stock setzen" bestimmter Arten	12.01.03.02.	VSG	VSG	6	nein	3,71
15121	Anlage von Hecken/Knicks	12.03.04.	Anlage von Sträuchern zur Ergänzung der vorhandenen Pflanzung, maximale Breite 5 m	Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen im VSG durch Fußgänger und Hunde	6	nein	0,72
4101	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen und Erneuern von Schildern zum Anleinen von Hunden von Anfang April bis Ende Juli, Wegesperrungen	Gewährleistung des Schutzes von Wiesenbrütern während der Brutzeit	1	ja	1,00
6167	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Aschborn und Uderborn bei Rödgen- Kontrolle, Pflege und Ersatz der NSG Beschilderung	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSGs	6	ja	16,00
15051	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Aschborn und Uderborn bei Rödgen; Erstellen von Informationstafeln mit Piktogrammen und 3 sprachiger Erläuterung, Aufstellen und bei Bedarf erneuern	Grenzen des NSG sind erkennbar, Schutzgründe und wichtige Gebote und Verbote sind auch Besuchern ohne deutsche Sprachkenntnisse bekannt	6	ja	1,00
6565	zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	RP GI Monitoring der Regulierungsmaßnahmen der Herbstzeitlose	Effektivität und Nachhaltigkeit der manuellen Entfernung der Herbstzeitlosen beobachten und Empfehlungen daraus ableiten	3	ja	1,00
6566	zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	RP GI Monitoring der Grünlandflächen, die aus der AgrarUmweltFörderung ausgeschlossen sind	Erhalt des LRT	3	ja	1,00
3703	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Erhaltung des derzeitigen Zustandes (Biotop Type 12.100)	Erhaltung des derzeitigen Zustandes (Biotop Type 12.100)	1	nein	1,17
3418	Sonstige	16.04.	Keine Veränderung des Bestandes erforderlich	Erhalt des derzeitigen Zustandes der sonstigen Flächen (Wege, Straßen, ...)	1	ja	17,07

## 7 Report aus dem Planungsjournal FFH Gebiet 5318-302 OST

Maßnahme Nr.	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Größe Soll
5447	01.	Nur gelegentliche Pflegemahd, ggf. auch extensive Beweidung nach gesonderter Beauftragung	Erhalt des BIOTOP-TYPS CODE 05.000 Röhrichte, Hochstaudenfluren und Seggenriede	6	nein	1,71
5603	01.01.03.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod: keine Nutzung der Schilfröhricht-Flächen, ggf. Pflege nur nach besonderer Beauftragung	Erhaltung der Schilfröhricht-Flächen und der darin lebenden feuchtlandgebundenen Tier- und Pflanzenarten	6	ja	2,10
5518	01.02.01.01.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod, Pflege des LRT 6410, einschürige Mahd ab Mitte Juni, ggf. 2. Mahd ab September, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel	Erhaltung des LRT 6410 und der feuchtlandgebundenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten	2	ja	3,63
6491	01.02.01.01.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod; Bewirtschaftung des Grünlands	Mahd gem. NSG-VO ab 15.7, Mähgut ist innerhalb von 10 Tagen zu entfernen, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel	6	ja	0,29
5395	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd: erste Nutzung ab dem 15.Juni, zweite Nutzung nach 6-8 Wochen	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiese" LRT 6510	3	ja	54,68
5396	01.02.01.02.	Ein- bis Zweischürige Mahd: erste Nutzung ab Mitte Juni, zweite Nutzung als Mahd nach ab September	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps "Pfeifengraswiese" LRT 6410	2	ja	0,25
5445	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd: erste Nutzung ab dem 15.Juni, zweite Nutzung nach 6-8 Wochen	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiese" LRT 6510	2	ja	22,44
5248	01.02.01.03.	extensive Grünlandnutzung ohne besondere Vorgaben	Erhalt und Extensivierung des Grünlands	1	ja	79,00
5397	01.02.01.06.	Extensive Grünlandnutzung ab Juli: Mahd oder Beweidung, zweite Nutzung im Abstand von 6 - 8 Wochen	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien LRT 6212	2	ja	0,04
5517	01.02.03.	Beweidung vorwiegend von Streuobstbereichen, im Bereich von Wiesenbrütervorkommen ab 15.07.	Erhalt der Streuobstwiesennutzung und des LRT 6510	3	ja	31,38
5529	01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen	Erhalt des Grünland in schwer zugänglichen Bereichen und Hangbereichen	3	ja	1,57
3566	01.02.08.01.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod, Mehrmalige, extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte	Erhaltung des nur locker mit Gehölzen durchsetzten feuchten Offenlandcharakter, Freihalten der Kleingewässerränder von holzigem Bewuchs, Erhalt und Optimierung der Amphibienhabitate (Artenhilfskonzept Laubfrosch)	3	ja	2,14
5470	01.09.	Pflegemahd nur bei Bedarf nach besonderer Beauftragung	Erhalt des Biotop-Typs Ruderalfluren	1	nein	1,19
6166	01.09.01.03.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod, Nachmulchen entbuschter Flächen Flurstück 176	Wiederherstellung von Feuchtgrünland	6	ja	0,6722
5399	01.10.01.	Rückschnitt von Obstbäumen, ggf. Ersatzpflanzungen abgängiger Bäume	Pflege und Erhalt des Streuobstbestandes	6	nein	29,82
5394	02.02.	Auszug LRT-fremder Gehölze, Erhöhung des Totholzanteils, natürliche Sukzession erlauben.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des prioritären LRT 91E0 (Auwald)	3	ja	3,50
5593	02.02.	Naturnahe Waldnutzung	Naturnahe Waldnutzung	1	ja	0,74
6492	04.06.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod, Unterhaltung der Gräben	Erhaltung der Saum- und Vernetzungsfunktion der Gräben für Amphibien	6	ja	0,30
6387	04.07.06.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod, Freistellen des Fischteichs Flurstück 179, Entfernen allen holzigen Bewuchses, tw. Abflachen der Ufer, Entschlammung, (Hessen Mobil, Kompensationsmaßnahme für Ortsumgehung Reiskirchen)	Wiederherstellung der Biotopeignung des Teiches für Laubfrosch und andere Amphibien, Entwicklung des LRT Eutrophe Seen	6	ja	1,00
5553	11.	Zweischürige Mahd: erste Nutzung ab Ende Mai bis Mitte Juni, zweite Nutzung ab Anfang September	Maculinea Schutzmaßnahme	3	ja	37,05

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>
5945	11.04.01.01.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod: Kleingewässer bei Verlandungstendenz ausbaggern, Material seitlich ablagern (Hessen Mobil, Kompensationsmaßnahme für Ortsumgehung Reiskirchen)	Erhaltung der Kleingewässer als Laichhabitat für z. B. Laubfrosch	6	ja	340,00
5563	12.01.	Vorlaufende Ersatzmaßnahmen Wingertsberg in Saasen (Ökokonto); B-Plan Nr.1.10 Sportzentrum	Vorlaufende Ersatzmaßnahmen Wingertsberg in Saasen (Ökokonto), B-Plan Nr.1.10 Sportzentrum	6	nein	14,44
6115	12.01.02.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod,: Zurückdrängen der Gehölze an Gräben durch händische oder maschinelle Verfahren, anschl. Einbeziehung extensive Mahd	Zurückdrängen der Sukzession, die von den Gräben in das Feuchtgrünland eindringt, Erhaltung krautiger Saumstrukturen zur Förderung z. B. von Laubfrosch und Ameisenbläuling	6	nein	2.000,00
6023	12.01.02.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod: Nachweide-Entbuschung,	Erhaltung des nur locker mit Gehölzen durchsetzten feuchten Offenlandcharakter, Freihalten der Kleingewässerränder von holzigem Bewuchs, Erhalt und Optimierung der Amphibienhabitats (Artenhilfskonzept Laubfrosch)	6	ja	0,93
15606	12.01.02.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod - Zurückdrängen der Gehölze an Gräben durch händische oder maschinelle Verfahren, anschl. Nutzung durch extensive Mahd	Ergänzung zur Maßnahme 6115	6	nein	1,00
5371	12.01.03.	Gehölze erforderlichenfalls zurückschneiden, ggf. entfernen. Natürliche Sukzession erlauben.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gehölze am Gewässerrand, in der Aue und in Hangbereichen außerhalb von FFH-LRT	6	nein	15,35
5501	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	Wiederherstellung der potentiellen natürlichen Vegetation	6	nein	0,15
6022	12.04.04.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod: bei Bedarf Selektive Entnahme von Gehölzen und Freiräumen der Zauntrasse	Ermöglichen der Beweidung zur Erreichung der NSG-Schutzziele (s. Maßnahme 2864)	6	ja	1,00
6098	14.	NSG An der Jossoller bei Hattenrod - Kontrolle, Pflege, Ersatz der NSG-Beschilderung	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSGs	6	ja	2,00
5496	16.01..	Schonende Bewirtschaftung nasser Bereiche (Quellen und Quellflure)	Erhalt des BIOTOP-TYPS CODE 04.110 (Quellflure) + und 04.400 + (Temporäre Gewässer und Tümpel)	1	nein	0,93
5398	16.01.	Landwirtschaftliche Nutzflächen ohne besondere Bewirtschaftungsauflagen	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	ja	14,80
5471	16.03.	Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung	Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung außerhalb von Flächen mit Lebensraumtypen und Anhang II-Arten	1	ja	8,06
5446	16.04.	Keine Änderung des Bestandes	Erhalt des derzeitigen Zustandes der sonstigen Flächen (Wege, Strassen...)	1	ja	15,65

## 8 Literatur

GDE-Gutachten: Grunddatenerfassung FFH Gebiet 5318-302 Wieseckau und Jossoleraue 2002,2006,2007 Ingenieurbüro Schwab& Partner 35649 Bischoffen

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie. Website BFN

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hess. Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz – FG 34 Gießen, (HDLGN 2004), Standarddatenbogenauszug zur FFH-Gebietsabgrenzung. Gießen

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. v. 04.12.2006, Wiesbaden

Hessisches Fischereigesetz – HFischG) vom 19.12.1990, i.d. Gültigkeit. v. 27.10.2005-31.12.2010. Wiesbaden

Hess. Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landesentwicklung (1981) Standortkarte von Hessen.: Das Klima. Dt. Wetterdienst Offenbach. Kassel

Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Anlage 3a, Erhaltungsziel für FFH-Gebiet 5318-302 „Wieseckau und Jossoleraue“, GVbl I S. 192, 07.03.2008, Wiesbaden

Klausing, O (1988): Die Naturräume Hessens. Mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Wiesbaden

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

Schwab&Partner (2002/2007): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Wieseckau und Jossoleraue“ sowie des SPA-Gebietes „Wieseckau östlich Gießen“; im Auftrag des RP Gießen.

Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebietes „Wieseckaue östlich Gießen“(5318-401)  
2009, Büro für faunistische Fachfragen, Matthias Korn und Stefan Stübing, 35440 Linden

Gutachten: Ökokontomaßnahmenkonzept für das Gelände des ehemaligen US General  
Depots  
in der Wieseckaue bei Gießen 2014, Büro PlanWerk, Nidda

Gewässerberatungsprojekt Wieseck mit dem Seitengewässer Krebsbach in den Gemeinden  
Buseck und Reiskirchen, Erläuterungsbericht, Büro für ökologische Fachplanungen (BöFa)  
Büro für ökologische Fachplanungen Dipl.-Ing. Andrea Hager, Friedrichstr. 8, 35452 Heu-  
chelheim

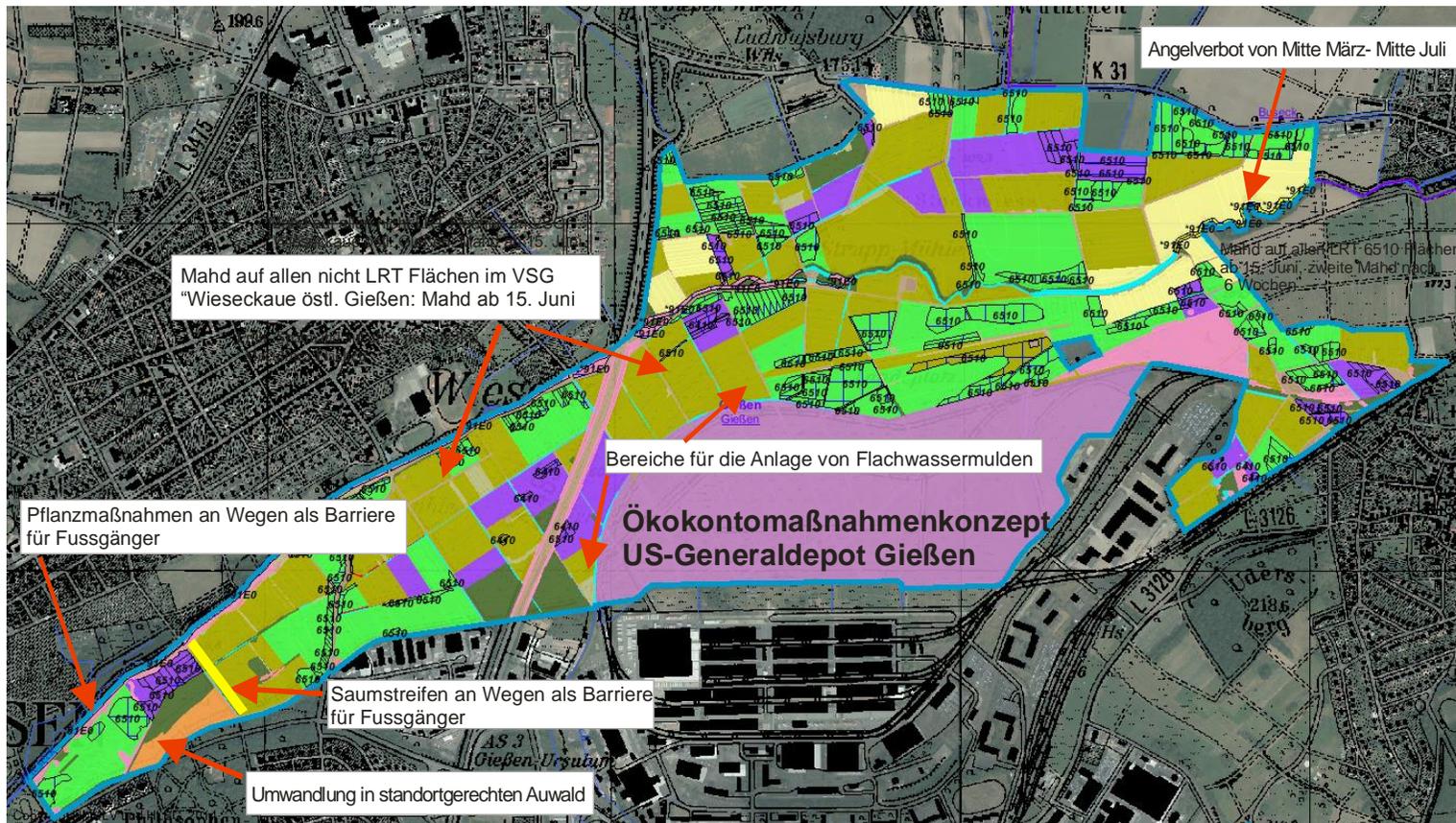
## 9 Anhang

### 9.1 Maßnahmenkarten

**Die in vorstehenden Planungsjournalen festgelegten Maßnahmen sind auf den beigefügten Maßnahmenkarten nach Teilgebieten grafisch dargestellt:**

- 9.1.1 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1
- 9.1.2 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 1: Angel-/ Begehungsverbot
- 9.1.3 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 2: Altgrasstreifen an Gräben
- 9.1.4 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 3: Anlage von Saumstreifen
- 9.1.5 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 4: potenzielles Vorkommen Wachtelkönig
- 9.1.6 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 5: Besucherlenkung
- 9.1.7 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 2 und 4
- 9.1.8 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 3
- 9.1.9 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 Ost, Teilgebiete 5-7
- 9.1.10 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 Ost, Teilgebiete 8-11

## 9.1.1 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1



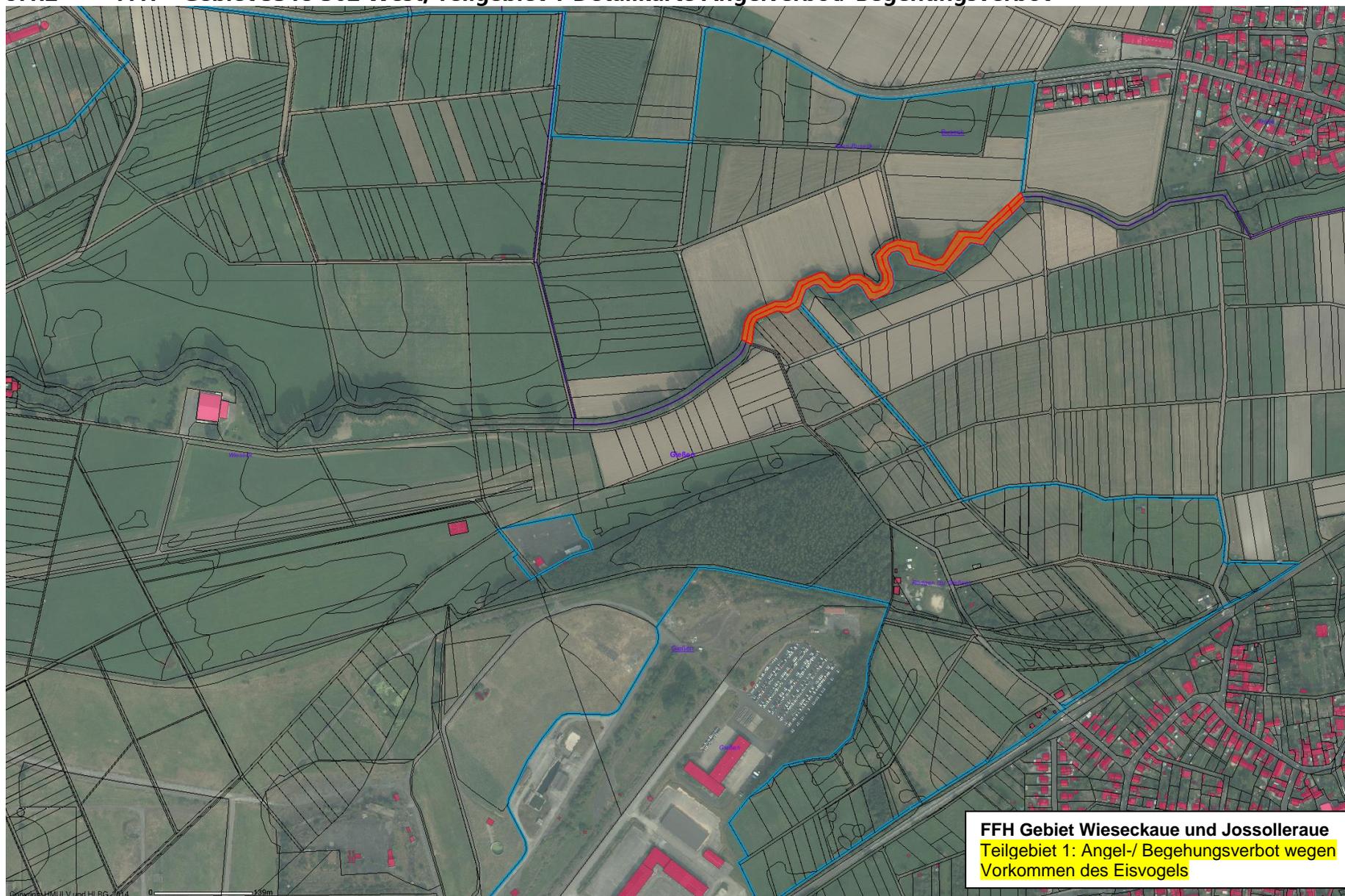
### Im gesamten VSG Gebiet:

Minderung von Verkehrsbelastungen durch temporäre Wegesperrungen, Rückbau von Wegen oder durch entsprechende Gestaltung: (Anpflanzung von Gehölzen, Saumstreifen Anlage von Grabentaschen, Gräben)

### FFH- Gebiet Wieseckau West (1)

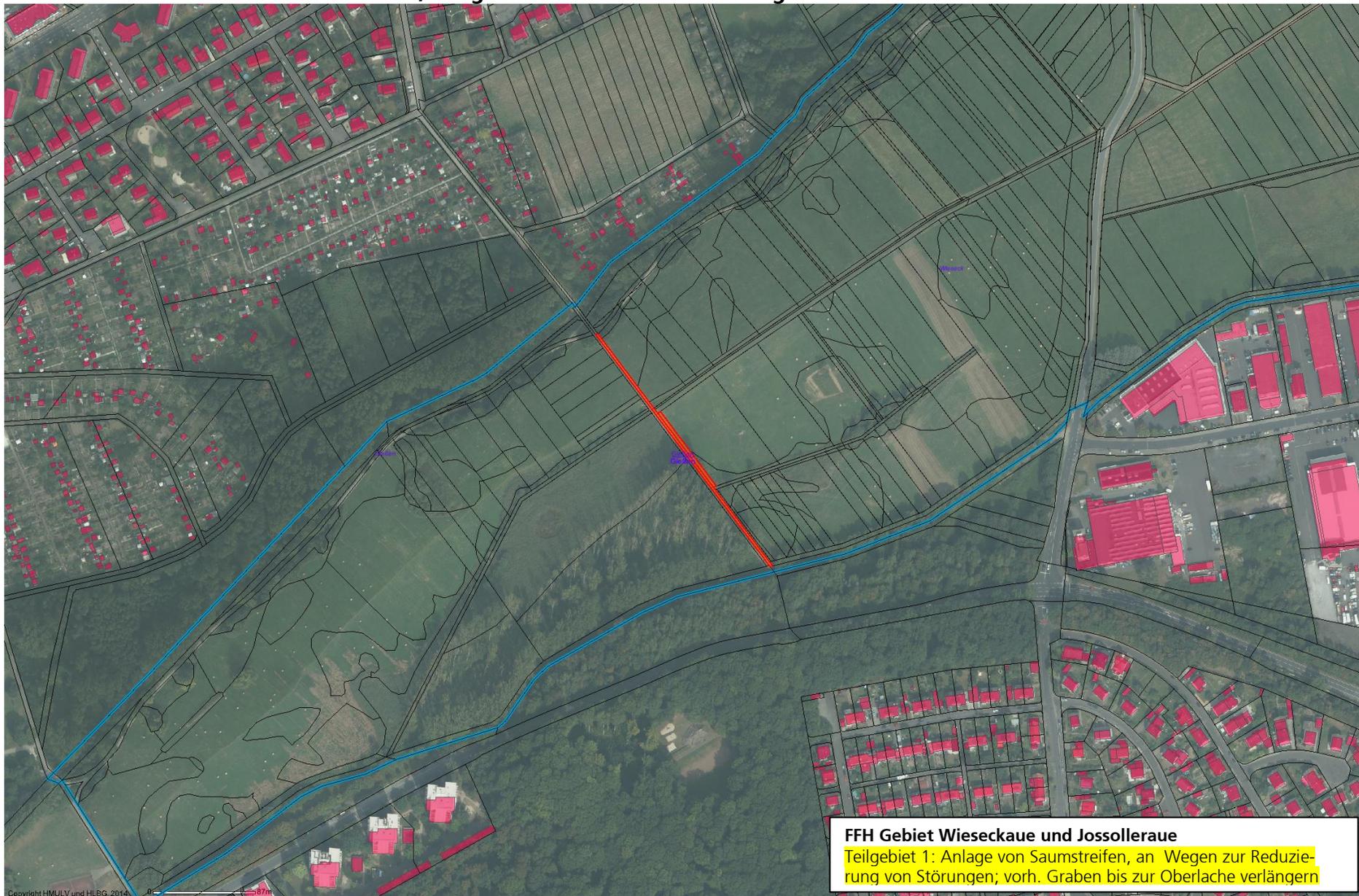
- 88 Bracheflächen/ Ruderalflächen , nur gelegentliche Pflegemahd nach besonderer Beauftragung
- 15 Grünlandnutzung außerhalb LRT-Flächen im "VSG Wieseckau östl. Gießen 1. Nutzung: Mahd ab 15. 6.
- 17 Ackernutzung ohne besondere Vorgaben,
- 42 Extensive Grünlandnutzung auf "LRT-Flächen" Vorgaben: keine Düngung, erste Nutzung Mahd ab 15. Juni, 2. Nutzung nach 6 Wochen
- 46 Maculinea (Schmetterling) gerechte Bewirtschaftung, erster Schnitt Ende Mai bis Anfang Juni, 2. Nutzung ab 1. September
- 60 Gehölzpflege, nach besonderer Beauftragung

### 9.1.2 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte Angelverbot/ Begehungsverbot

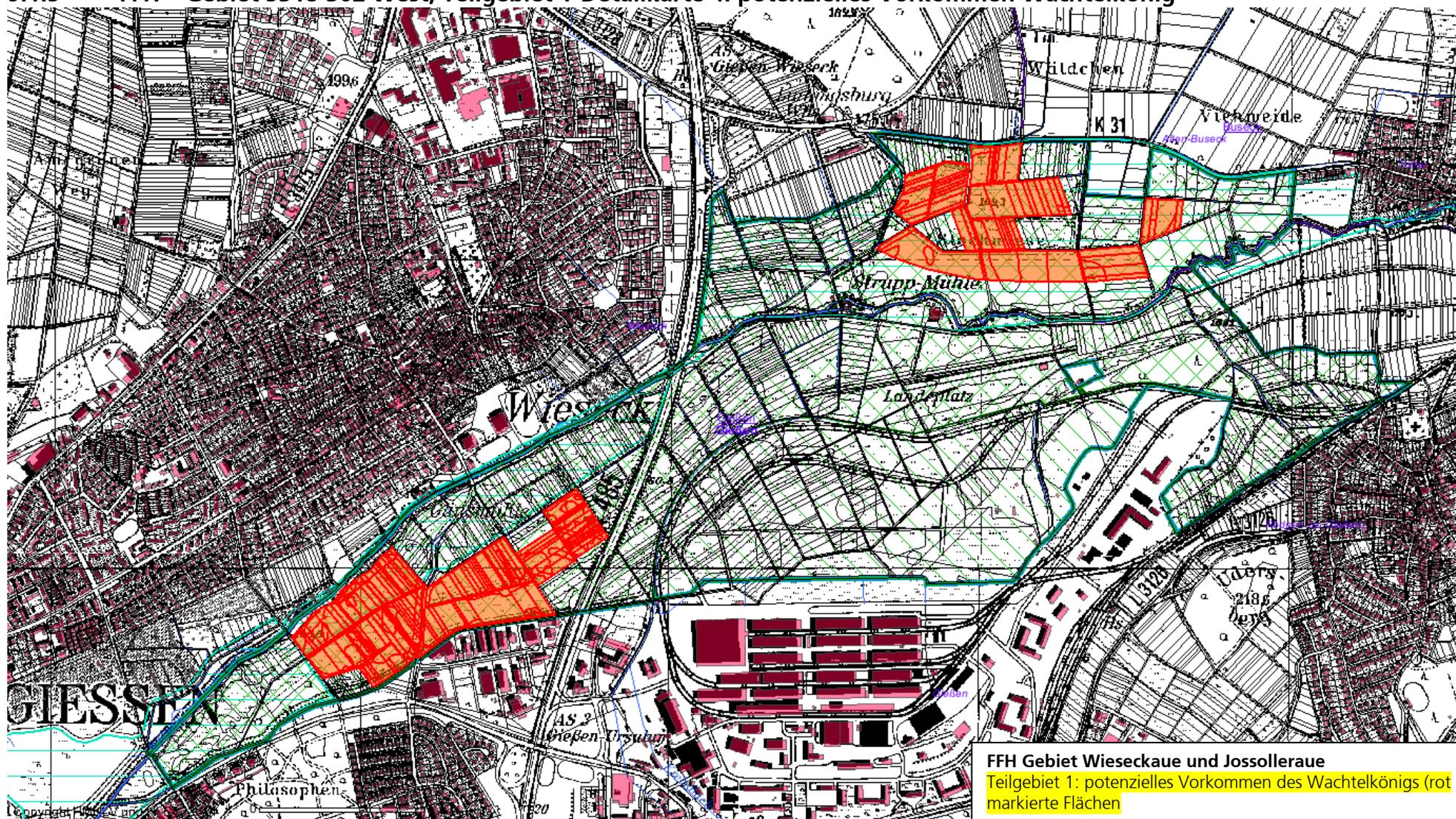




### 9.1.4 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 3: Anlage von Saumstreifen

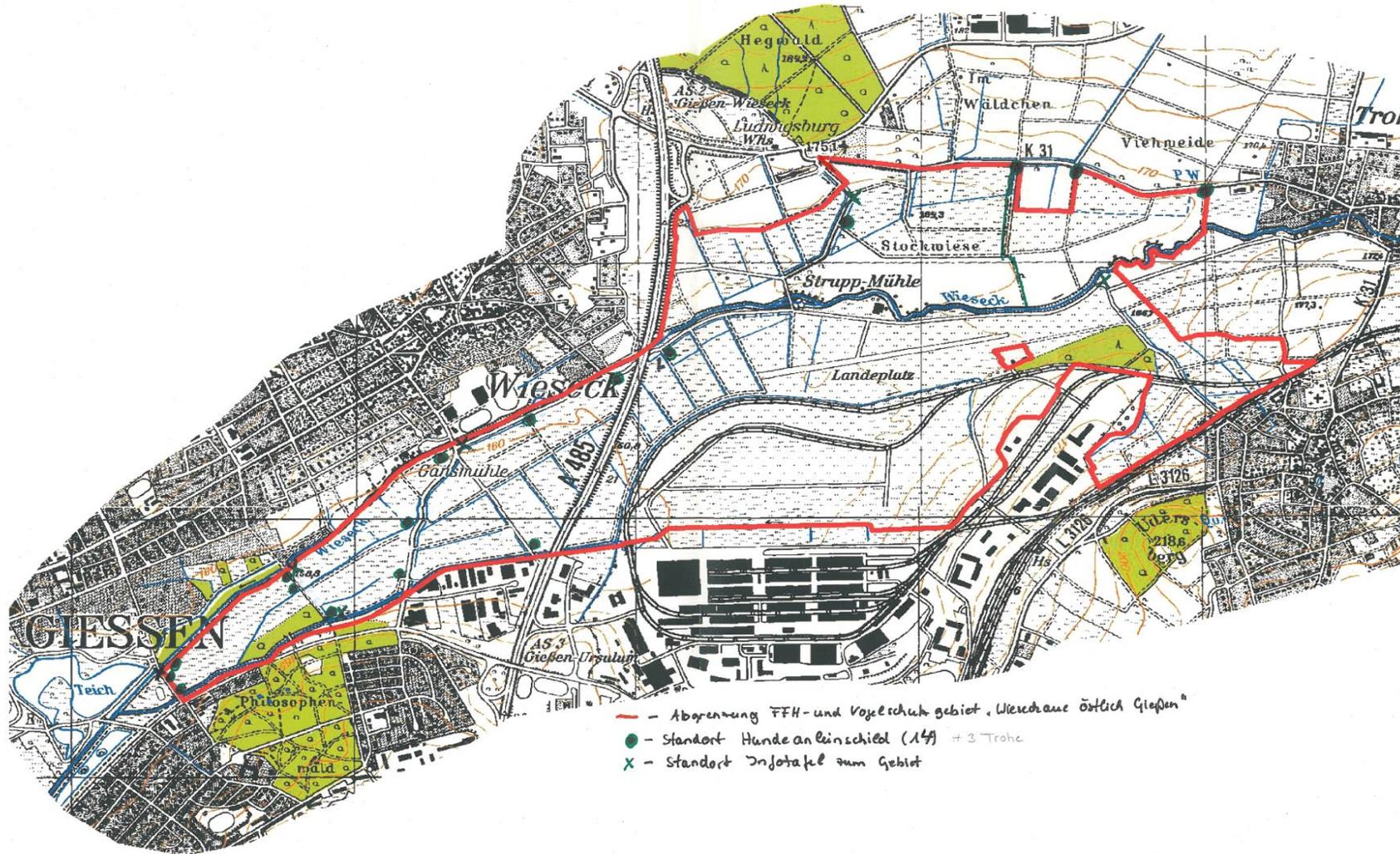


## 9.1.5 FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detailkarte 4: potenzielles Vorkommen Wachtelkönig

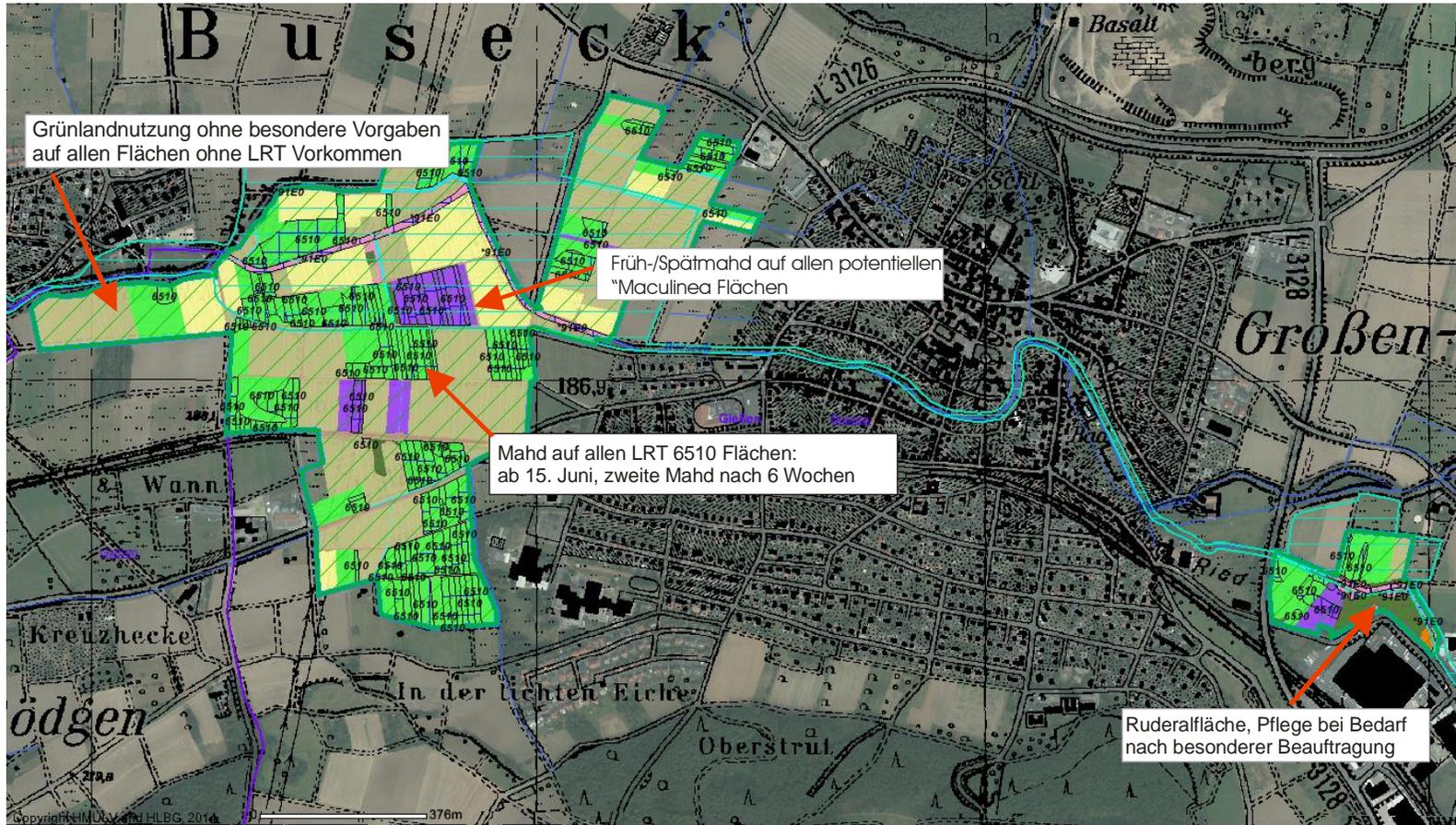


## 9.1.6FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 1-Detaillkarte 5: Besucherlenkung

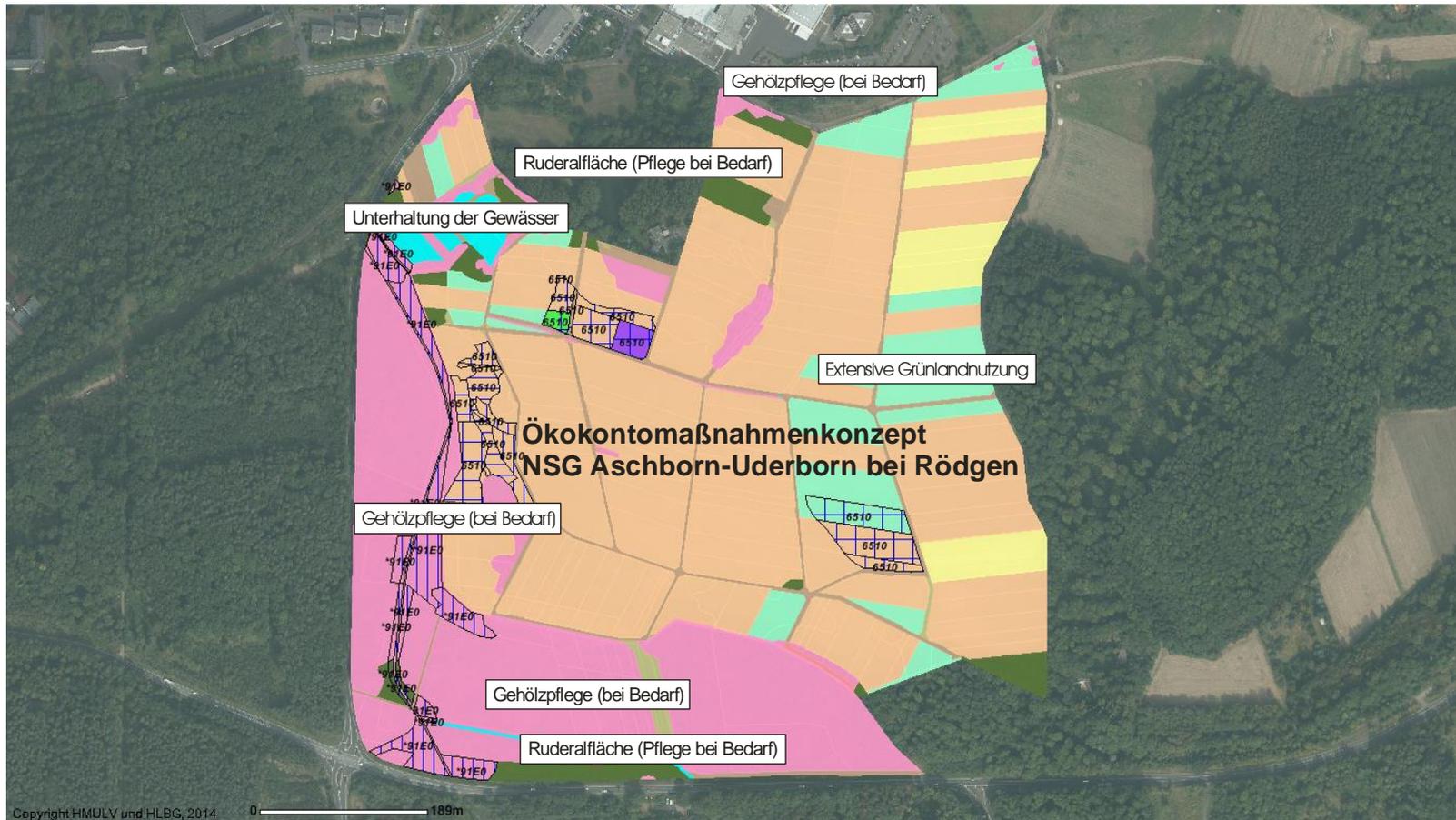
## Besucherlenkung: „Hundeanlein-Schilder“ im Vogelschutzgebiet Wieseckaue



### 9.1.7 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 2 und 4



## 9.1.8 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 West, Teilgebiet 3



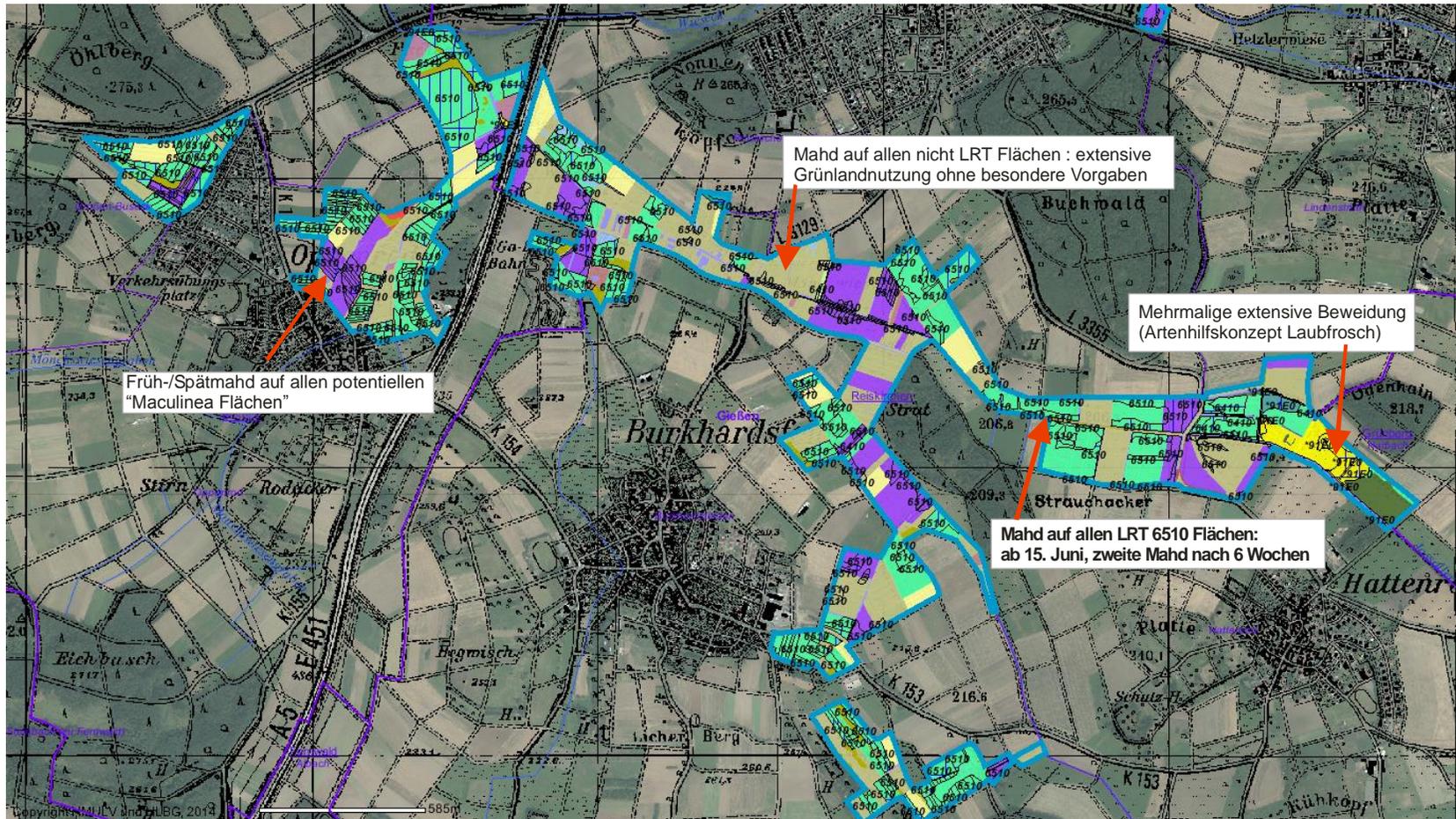
### Im Naturschutzgebiet Aschborn und Uderborn bei Rödgen:

Ökokontoflächen Aschborn / Uderborn  
Die betr.- Maßnahmen und Entwicklungsziele sind auf den Flächen einzuhalten. Auf benachbarten Flächen sind die Nutzungen entsprechend anzupassen

### FFH- Gebiet Wieseckau West (3)

- 50 Kompensationsflächen Ökokonto
- 88 Bracheflächen/ Ruderalflächen , nur gelegentliche Pflegemahd nach besonderer Beauftragung
- 53 Ackernutzung ohne besondere Vorgaben, NSG- VO ist einzuhalten
- 42 Extensive Grünlandnutzung auf allen Grünlandflächen im NSG, keine Düngung, die Bewirtschaftung ist den benachbarten Flächen anzupassen
- 46 Maculinea (Schmetterling) gerechte Bewirtschaftung, erster Schnitt Ende Mai bis Anfang Juni, 2. Nutzung ab 1. September
- 60 Gehölzpflege, nach besonderer Beauftragung
- 31 Ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer

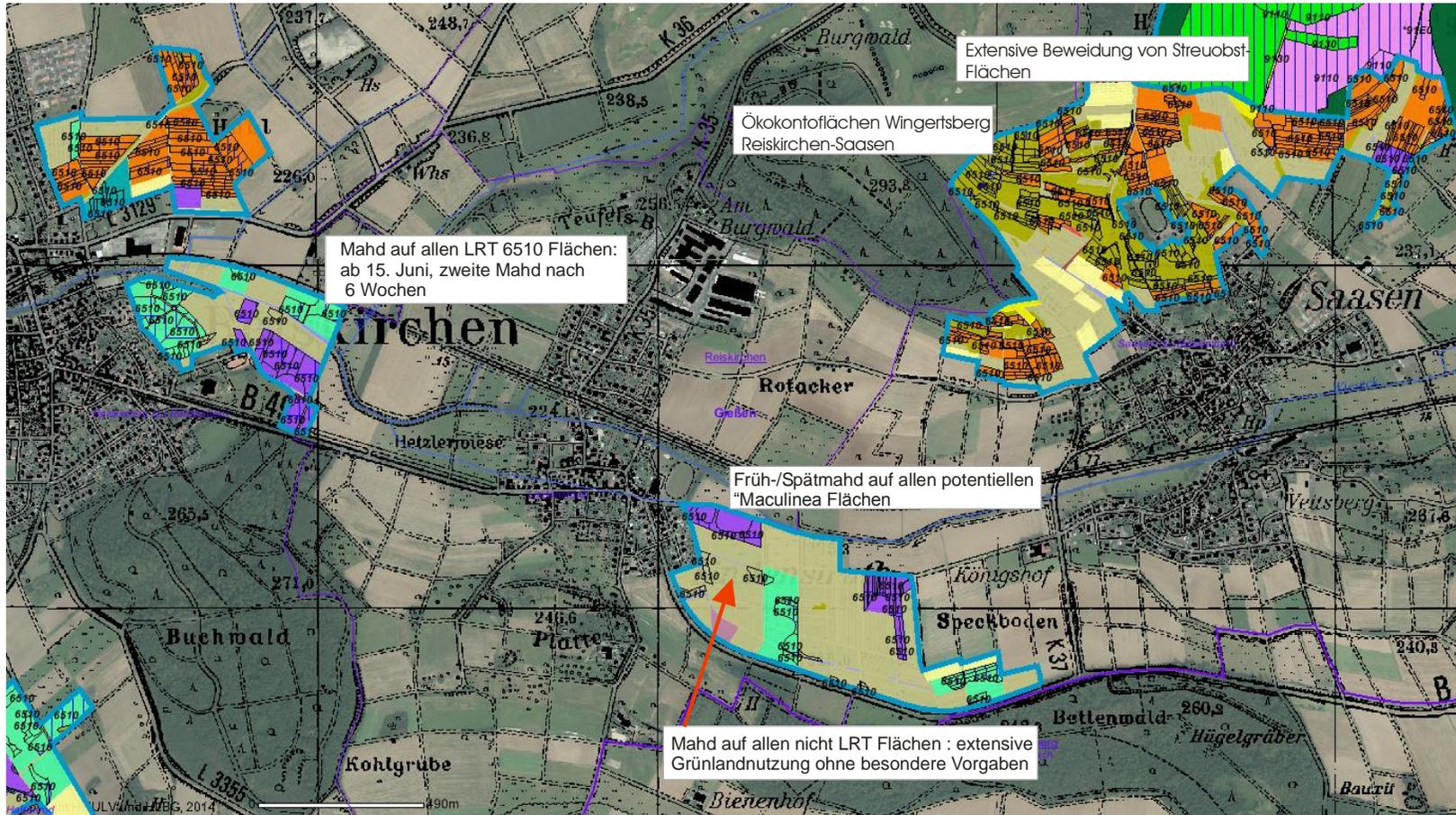
### 9.1.9 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 Ost, Teilgebiete 5-7



#### FFH- Gebiet Wieseckau Ost (5,6,7)

- Naturnaher Waldnutzung, Rückschnitt der Gehölze im Randbereich (Artenhilfskonzept Laubfrosch)
- Mehrmalige extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte (Artenhilfskonzept Laubfrosch)
- Bracheflächen/ Ruderalflächen, nur gelegentliche Pflegemahd nach besonderer Beauftragung
- Ackernutzung ohne besondere Vorgaben,
- Extensive Grünlandnutzung auf "LRT-Flächen" Vorgaben: keine Düngung, erste Nutzung Mahd ab 15. Juni, 2. Nutzung nach 6 Wochen
- Maculinea (Schmetterling) gerechte Bewirtschaftung, erster Schnitt Ende Mai bis Anfang Juni, 2. Nutzung ab 1. September
- Gehölzpflege, nach besonderer Beauftragung

## 9.1.10 Übersichtskarte FFH – Gebiet 5318-302 Ost, Teilgebiete 8-11



### FFH- Gebiet Wieseckau Ost (8-11)

-  Extensive Beweidung von Streuobst-Flächen
-  Ökokontofflächen Wingersberg Reiskirchen-Saasen
-  Bracheflächen/ Ruderalflächen , nur gelegentliche Pflegemähd nach besonderer Beauftragung
-  Ackernutzung ohne besondere Vorgaben,
-  Extensive Grünlandnutzung auf "LRT-Flächen" Vorgaben: keine Düngung, erste Nutzung Mähd ab 15. Juni, 2. Nutzung nach 6 Wochen
-  Extensive Grünlandnutzung auf nicht LRT-Flächen ohne besondere Auflagen
-  Gehölzpflege, nach besonderer Beauftragung
-  Maculinea (Schmetterling) gerechte Bewirtschaftung, erster Schnitt Ende Mai bis Anfang Juni, 2. Nutzung ab 1. September

## **9.2 NSG/LSG-Verordnungen**

- 9.2.1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aschborn und Uderborn bei Rödgen“, StAnz. Hessen 1990, S. 2135
- 9.2.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“, StAnz. Hessen 1985, S. 1408
- 9.2.3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“, StAnz. Hessen, 1996, S. 4327ff

## **9.3 Kompensationsmaßnahmen**

- 9.3.1 Kompensationsmaßnahmen Ökokontomaßnahmenkonzept „General Depot in der Wieseckau“
- 9.3.2 Kompensationsmaßnahmen Ökokontoflächen im NSG Aschborn-Uderborn
- 9.3.3 Kompensationsmaßnahmen Ökokontoflächen Wingertsberg Saasen